

# **Aktuelle Fragen der Haftpflichtversicherung 2025**

Richter am Bundesgerichtshof  
Sascha Piontek  
Lehrbeauftragter an der TH Köln

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

- Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr,  
keine Allgefahrendeckung, vgl. **Ziff. 3.1 AHB**:

„Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.“

- D.h.:
  - Versicherungsschutz nur für spezielle Risiken (z.B. Privathaftpflicht, Betriebs- / Berufshaftpflicht, Tierhalterhaftpflicht)  
= „**versichertes Risiko**“,
    - abgestellt wird auf Eigenschaften, Rechtsverhältnisse oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers
    - wie im Versicherungsschein deklariert  
(BGHZ 25, 355, 359; BGH r+s 1987, 337 = VersR 1987, 1181)
    - genauere Abgrenzung in AVB (A1-1 AVB PHV/BHV) oder BBR
- Regelungen zum versicherten Risiko sind **primäre Risikobegrenzungen** → **Beweislast: VN**  
(vgl. Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. Ziff. 3 AHB Rn. 1).

Abgrenzung zwischen  
primärer und sekundärer  
Risikobegrenzung im  
Einzelfall aber schwierig!

- OLG Oldenburg, Urt. v. 14.5.2014 - 5 U 24/14, NJW-RR 2014, 1449 = VersR 2014, 1364:



### Sachverhalt:

Der VN begehrt Deckungsschutz aus einer Privathaftpflichtversicherung.

Er ist Eigentümer eines an einen Pächter P verpachteten - landwirtschaftlich genutzten - Grundstücks, das an ein im Eigentum des Landes stehendes Grundstück grenzt.

P wendet sich mit der Bitte an den VN, diverse Bäume zu beseitigen. Dieser Bitte kommt der VN in der Annahme nach, die Bäume befänden sich auf seinem Grundstück. Tatsächlich stehen 15 Bäume auf den Flächen des Landes.

Der VN wird daraufhin vom Land auf Schadensersatz in Anspruch genommen und begehrt vom VR im Wege der (vorweggenommenen) Deckungsklage Deckungsschutz. Der VR verweigert Deckung, weil der VN in seiner Eigenschaft als *Eigentümer/Verpächter* in Anspruch genommen werde.

### ➤ Entscheidung:

- Ausgangspunkt: Grds. der **Spezialität der versicherten Gefahr** (Ziff. 3.1 AHB); Umschreibung im Versicherungsschein [wie Ziff. 1.1 AHB]: „*Haftpflichtversicherung als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes*“
- VN kann **im Zweifel** davon ausgehen, ein Risiko entstamme dem **privaten Bereich** und die Privathaftpflichtversicherung gewähre Versicherungsschutz.
- Hier innerer Zusammenhang mit in Privathaftpflichtversicherung versichertem Risiko. Einzig erkennbarer Zusammenhang mit Verpachtung folgt aus der Anregung des Pächters für das Fällen der Bäume. Derartige „rein motivationale“ Verknüpfung mit Grundstück reicht nicht aus.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

- BGH, Urt. v. 25.6.1997 - IV ZR 269/96, r+s 1997, 451 =  
VersR 1997, 1091:

### Sachverhalt:

Der VN unterhält beim bekl. VR eine Privathaftpflichtversicherung.  
Versichert ist nach der dem Vertrag zugrunde liegenden  
Risikobeschreibung

„... die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den  
Gefahren des täglichen Lebens ...“

Der mitversicherte Sohn des VN (S) springt in Selbsttötungsabsicht  
von der oberen Etage eines Parkhauses. Er überlebt, weil er auf  
einen vor dem Gebäude geparkten Pkw fällt. Dessen Eigentümer  
nimmt S auf Ersatz des dadurch entstandenen Sachschadens in  
Anspruch.

Der VR verweigert den nachgesuchten Deckungsschutz, weil sich  
in dem durch den Selbstmordversuch eingetretenen Schadens-  
ereignis keine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht habe.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

### ➤ Entscheidung des BGH:

- Aus der Formulierung „aus den Gefahren des täglichen Lebens“ ergibt sich keine Beschränkung des Versicherungsschutzes, die über die in der Risikobeschreibung genannten Ausnahmen, insbes. die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, und den Risikoausschluss der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens hinausgeht.
- **Der Schutzbereich der Versicherung ist damit erkennbar weit abgesteckt.** Er umfasst nach dieser Maßgabe auch nicht alltägliche, leichtsinnige, selbst verbotene Tätigkeiten. Eine weitere Eingrenzung erschließt sich dem VN aus der Klausel selbst nicht; ihr Wortlaut und erkennbarer Sinn deuten eine solche über die in ihr genannten objektiven Abgrenzungskriterien hinaus nicht einmal an.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

- öOGH, Urt. v. 28.4.2022 - 7 Ob 7/22p,  
r+s 2023, 397 m. Anm. Piontek:



### Sachverhalt:

Der mitversicherte Sohn der VN fährt nach dem Besuch eines privaten Festes nachts alkoholisiert in fahruntüchtigem Zustand mit seinem unbeleuchteten Fahrrad nach Hause. Hierbei benutzt er nicht den Radweg, sondern die Fahrbahn. Während eines Überholvorgangs durch die sich dem Sohn der VN von hinten mit ihrem Moped nähernde spätere Geschädigte wechselt der Sohn der VN mit dem Fahrrad plötzlich und ohne die Änderung der Fahrtrichtung mittels Handzeichen anzuzeigen die Fahrlinie und schwenkt nach links. Hierdurch kommt es zur Kollision mit dem Moped und zu einem Sturz der Unfallbeteiligten.

Der von der VN wegen der Inanspruchnahme ihres Sohnes durch die Geschädigte um Deckungsschutz nachgesuchte VR verweigert diese mit der Begründung, der Schaden sei nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

### ➤ Entscheidung des öOGH:

[17] 2. Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass davon jene Gefahren, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss, umfasst sind (RS0081099). Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten abgedeckt (RS0081276). Für das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Vorhabens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nehmen. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadenfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers (RS0081070). Allerdings hat der Fachsenat auch schon in Fällen (bloß) fahrlässiger Handlungen die Verneinung des

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

Vorliegens einer Gefahr des täglichen Lebens durch das Berufungsgericht als nicht korrekturbedürftig erachtet (etwa 7 Ob 47/21v [Powerturn mit Motorboot]; 7 Ob 126/17f [unvorsichtige Schweißarbeiten]; 7 Ob 13/18i [Verletzung bei einer Wasserbombenschlacht]).

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

[18]

3. Der Sohn der Klägerin fuhr hier mit seinem Fahrrad stark alkoholisiert mit mindestens 1,5 ‰ und überdies ohne Licht in der Nacht trotz Vorhandenseins eines von der Fahrbahn abgegrenzten Fahrradwegs auf einer unbeleuchteten Landesstraße und schwenkte ohne Handzeichen plötzlich nach links, wodurch es zum Unfall mit der überholenden Mopedlenkerin kam. Der Versicherte schuf damit eine besondere Gefahrensituation, die nicht nur eine außergewöhnliche Gefahr für ihn selbst, sondern vor allem auch für andere Verkehrsteilnehmer mit sich brachte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit bestand. Eine solche Situation tritt erfahrungsgemäß auch im normalen Lebenslauf nicht immer wieder ein. Im vorliegenden Fall hat sich daher keine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken



- öOGH, Beschl. v. 17.4.2024 - 7 Ob 55/24z, r+s 2024, 550  
m. Anm. Piontek, jurisPR-VersR 6/2024 Anm. 1:

Für die Annahme einer in der Privathaftpflichtversicherung gedeckten Gefahr des täglichen Lebens ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich in einer solchen völlig falsch verhalten oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit hinreißen lassen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zu Grunde. Das bewusste und gewollte Schaffen einer Situation, die eine Brand- oder Explosionsgefahr mit sich bringt, gehört bei Erwachsenen dagegen nicht zu den Gefahren des täglichen Lebens.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

Der haftpflichtrechtlichen Inanspruchnahme des Versicherten lag ein Ereignis anlässlich einer Grillfeier zugrunde. Der Versicherte hatte nach den zugrunde liegenden Feststellungen einen mit Benzin und Alkohol gefüllten Kochtopf auf eine auf einer Feuerschale befindliche Holztüre in ein brennendes Lagerfeuer gestellt. Wie das im Einzelnen funktionierte und was der Hintergrund für dieses sinnentleerte Unterfangen war, wird in der Entscheidung nicht mitgeteilt. Es hatte sich jedenfalls eine Stichflamme entwickelt, die die Geschädigte erfasste und bei ihr zu Verbrennungen zweiten Grades führte.

### Piontek aaO:

Die Entscheidung festigt die ständige Rechtsprechung des OGH und zeigt abermals seine von der höchstrichterlichen Judikatur in Deutschland abweichende Spruchpraxis auf. Für die Regulierung von Deckungsansprüchen in Deutschland kommt der Entscheidung hingegen keine Bedeutung zu. Bei der Bewertung unvernünftiger Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers, die aber nicht die Anforderungen des Vorsatzausschlusses (A1-7.1 AHB PHV) oder des Ausschlusses der ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (A1-7.15 AVB PHV) erfüllen, mag es zunächst gerecht erscheinen, diese als vom Versicherungsschutz nicht erfasst anzusehen. Eine solche Sichtweise übersieht aber, dass die Verweigerung von Deckung auch und insbesondere zulasten des Geschädigten geht und mithin der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung (vgl. BGH, Urt. v. 05.04.2017 - IV ZR 360/15 Rn. 24 - BGHZ 214, 314) nicht gerecht wird.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

- OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.12.2023 - 5 U 50/23, r+s 2024, 68 m. Anm. Schimikowski:

### Sachverhalt:

Der VN unterhält beim bekl. VR eine Privathaftpflichtversicherung, nach deren AVB

„die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs“

versichert ist. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den „Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit“ mit Ausnahme bestimmter - näher aufgeführter - Tätigkeiten, aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der VN ist Eigentümer einer von ihm erworbenen ehemaligen Eissporthalle. Da er das Dach des Gebäudes sanieren lassen wollte, fand ein Ortstermin mit Mitarbeitern der Stadtgärtnerei statt, um abzuklären, welche Bäume im Umfeld des Gebäudes gefällt werden dürfen.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

Kurze Zeit später gab der VN Baumfällarbeiten in Auftrag, die noch am selben Tag durchgeführt wurden. Gefällt wurden dabei auch mehrere Bäume auf an das Grundstück des VN angrenzenden Grundstücken der Stadt, die mithin in deren Eigentum standen.

Der VN wird deshalb seitens der Stadt auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Seine Deckungsklage ist in erster Instanz erfolglos geblieben, da die Haftpflicht des VN nicht aus den allein versicherten Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson herrühre; vielmehr seien die Bäume gefällt worden, um das Dach der Eissporthalle, die der VN wieder in Betrieb nehmen wolle, zu sanieren. Damit hätten die entsprechenden Arbeiten dazu gedient, eine gewerbliche Tätigkeit vorzubereiten.

Auf die Berufung hat das OLG die mit der Klage begehrte Feststellung getroffen.

### ➤ Entscheidung des OLG:

#### ▪ Gefahren eines Betriebs?

- Mit dem Fällen der Bäume um die Eissporthalle hat sich nicht das **Risiko eines Betriebes** verwirklicht, weil es einen „Betrieb“ des VN nicht gab. Von „Gefahren eines Betriebs“, die dem Deckungsbereich der privaten Haftpflichtversicherung nicht unterfallen, kann überhaupt nur dann gesprochen werden, wenn ein „Betrieb“ als solcher (bereits) vorhanden ist. Hierunter kann nicht weitergehend jede Gefahr verstanden werden, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben des VN steht, irgendwann einmal ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben. Denn die Bedingungen knüpfen für die Abgrenzung der Gefahrenbereiche an das **Bestehen** eines Betriebes an und **nicht** an die **bloße Absicht**, in Zukunft (möglicherweise) einen Betrieb zu eröffnen.

## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

### ■ Gefahren eines Berufs?

- **Beruf:** auf Dauer angelegte und dem Erwerb des Lebensunterhalts dienende Tätigkeit (BGH r+s 2004, 188).
- Unabhängig von der Frage, ob die dauerhafte Vermietung oder Verpachtung der Eissporthalle alleine wegen der dadurch erzielten Einkünfte, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden können, als „Beruf“ anzusehen wäre, lag das Handeln des VN noch so weit im Vorfeld einer möglicherweise in Zukunft als Beruf anzusehenden Tätigkeit, dass sich Gefahren eines Berufs noch nicht verwirklicht haben. Ob der VN überhaupt irgendwann einmal aus der Eissporthalle dauerhafte Einkünfte für seinen Lebensunterhalt erzielen wird, war im damaligen Zeitpunkt offen und ist es auch heute noch, denn der VN könnte – beispielsweise – die Halle vor oder nach der Sanierung verkaufen, ohne jemals dauerhafte Erträge zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erzielt zu haben. Dass bloße Fernziele bei der Verrichtung einer Tätigkeit diese schon wegen der Motivation des VN zu beruflichen (oder betrieblichen) Betätigungen machen, lässt sich den

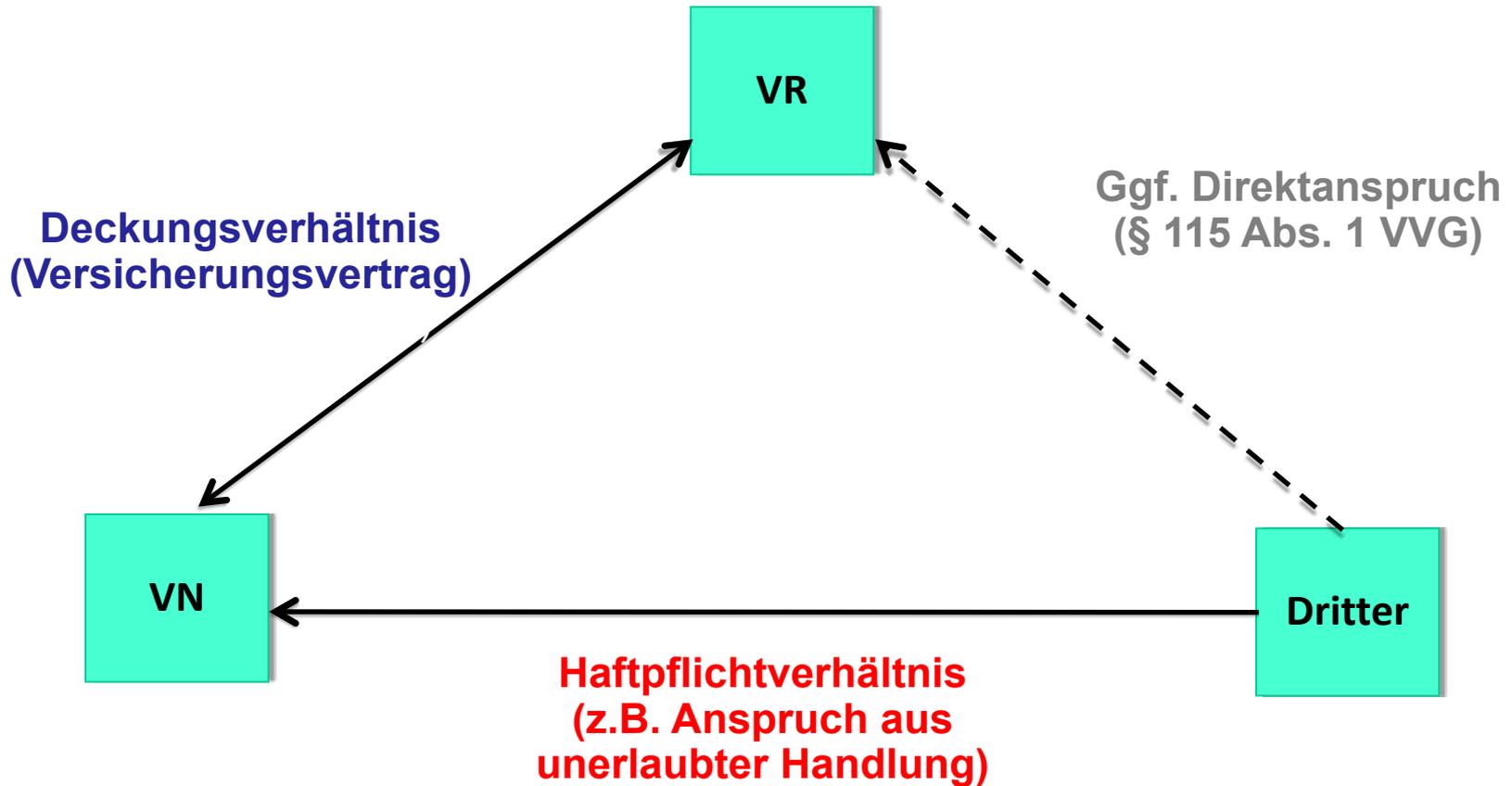
## A. Zweck der Haftpflichtversicherung; versicherte Risiken

### ■ Einordnung des Klauselteils „nicht aus den ...“?

- Auf die Frage, ob der Formulierungsteil „nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes“ noch Teil der **primären Risikobeschreibung** ist und der VN daher beweisen muss, dass es nicht um ein berufliches Risiko geht (so OLG Köln r+s 2016, 346; OLG Hamm VersR 2012, 346), oder aber einen **Risikoausschluss** darstellt, den der VR darlegen und beweisen muss (so OLG Oldenburg VersR 2014, 1364), kommt es nicht an.
- Vorzugswürdig ist das letztgenannte Verständnis.
- Der VN dürfte aus dem Leistungsversprechen, Versicherungsschutz für alle Gefahren des täglichen Lebens zu genießen, die naheliegende Schlussfolgerung ziehen, die negative Aufzählung einzelner Tätigkeiten und Lebensbereiche stellen – in die Leistungsbeschreibung gekleidete – Ausnahmen von der Regel dar, wonach im Zweifel Deckungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung bestehen soll (OLG Oldenburg aaO).

aA  
Schimikowski  
aaO  
(ausf. ders.,  
r+s 2025, 1 ff.)

## B. Grundbegriffe: Dreiecksverhältnis



### Prozessuales Trennungsprinzip

- Grund und Höhe der Haftpflicht des Versicherten gegenüber dem Dritten sind im **Haftpflichtprozess** zu klären.  
Über Eintrittspflicht des VR wird im **Deckungsprozess** entschieden (BGH r+s 2016, 455 Rn. 14 = VersR 2016, 783; r+s 2015, 398 Rn. 28; r+s 2011, 430 Rn. 16; NJW 2011, 610 Rn. 10; r+s 2009, 62 Rn. 7).
- (Proz.) Trennungsprinzip folgt aus **Wesen der Haftpflichtversicherung**.
- **Aufspaltung des Haftungsdreiecks in Klärung der Haftpflichtlage im Haftpflichtprozess und der Deckungslage im Deckungsprozess führt grundsätzlich dazu, dass im Deckungsprozess nicht geprüft werden darf, ob der Anspruch des Dritten begründet ist oder nicht** (BGH NVersZ 2001, 132; OLG Hamm r+s 2016, 32, 33; r+s 2012, 335; r+s 2007, 321).

### Bindungswirkung

- ... verhindert, dass Grundlagen der Entscheidung und Entscheidung selbst, die im Haftpflichtprozess getroffen worden ist, im Deckungsprozess in Frage gestellt werden können.
  - Bindungswirkung ist dem Leistungsversprechen des VR im Wege der **Auslegung** zu entnehmen (BGH VersR 2006, 106 Rn. 20).
  - Leistungsversprechen verpflichtet VR, den VN von gegen ihn erhobenen Haftpflichtansprüchen – auf welche Weise auch immer – freizuhalten (§ 100 VVG).
  - VR hat im Haftpflichtprozess die Interessen des VN so zu wahren, wie das ein von diesem beauftragter RA tun würde. Verzichtet VR darauf, seiner Rechtsschutzverpflichtung nachzukommen, weil er etwa annimmt, die Handlung des VN unterfalle dem Vorsatzausschluss (Ziff. 7.1 AHB / A1-7.1 AVB PHV/BHV), kann er sich im Deckungsprozess **nicht** darauf berufen, die Feststellung im vorausgegangenen Haftpflichtprozess (kein Vorsatz) sei unzutreffend (BGHZ 119, 276, 281 = VersR 1992, 1504).
- **Bindungswirkung grds. auch dann, wenn VR am Haftpflichtprozess nicht beteiligt war** (BGH VersR 1977, 174; OLG Hamm r+s 2005, 196, 198).

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- Auch im **vorweggenommenen Deckungsprozess** wird wegen des prozessualen Trennungsprinzips ausschließlich geprüft, ob der Geschädigte einen Anspruch i.S.v. Ziff.1.1 AHB geltend macht und dieser in den zeitlichen, räumlichen und sachlichen Umfang des versicherten Risikos fällt.

Die Angaben des Geschädigten zum Grund des Anspruchs sind hierbei bindend (vgl. BGH r+s 2017, 301 Rn. 38; OLG Hamm r+s 2012, 335, 336; r+s 2007, 152, 153; OLG Dresden BeckRS 2018, 8933 Rn. 4).

- Dabei ist im vorweggenommenen Deckungsprozess *in toto* vom Vortrag des Geschädigten auszugehen. Behauptet dieser deckungsschädliche Dinge (Vorsatz), ist die Klage abzuweisen (Langheid, VersR 2023, S 5).

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.3.2025 - 12 U 75/24, r+s 2025, 307 mAnm Schimikowski = NJW 2025, 1970 mAnm Armbrüster:

### Sachverhalt:

Die VN einer Privathaftpflichtversicherung nimmt den bekl. VR im Wege der vorweggenommenen Deckungsklage auf Feststellung der Gewährung bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes aufgrund der Inanspruchnahme ihres mitversicherten 16-jährigen Sohnes S auf Schadensersatz in Anspruch.

Im Rahmen einer Silvesterfeier war es in einer Tiefgarage zu einem Brand mit erheblichem Sachschaden gekommen. S war wegen des Verdachts der Brandstiftung festgenommen und die Familienwohnung durchsucht worden. Die StA hatte Anklage wegen vorsätzlicher schwerer Brandstiftung und Sachbeschädigung erhoben. Verurteilt wurde S schließlich wegen fahrlässiger Brandstiftung zu einer Jugendstrafe, weil er fahrlässig in der Tiefgarage eine Feuerwerksrakete abgefeuert habe.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

Der VR beruft sich - u.a. - auf Leistungsfreiheit wegen zumindest bedingt vorsätzlichen Handelns des S. Mehrere Sachversicherer machen gegen S aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 VVG) Regressansprüche geltend, ein VR hat Klage erhoben.

Der VR ist dem Verfahren auf Seiten des S beigetreten. Im Deckungsprozess umstritten ist, ob S aufgrund schwerer Alkoholisierung nicht deliktsfähig gewesen sei (für den Deckungsprozess unerheblich). Soweit er noch einsichtsfähig gewesen sei, habe er - so der VR - **vorsätzlich** gehandelt.

Das LG hat der Deckungsklage - nach Beweisaufnahme - stattgegeben. Die Berufung des bekl. VR ist überwiegend erfolglos geblieben. Die Revision hat das OLG zugelassen.

### ➤ Entscheidung des OLG:

- **Leitsatz:** Die streitige Frage, ob der Haftpflichtversicherer wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens leistungsfrei ist, kann im vorweggenommenen Deckungsprozess nicht entschieden werden. Auch insoweit gilt der Vorrang des Haftpflichtprozesses.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- **Zwar** schuldet der VR für vorsätzlich herbeigeführte Schäden grds. weder Rechtsschutz- noch Freistellungsleistungen, weil dafür der Ausschlussstatbestand der Ziff. 7.1 AHB bzw. § 103 VVG eingreift. Zum anderen wird die Schuldform im Haftpflichtprozess häufig nicht geklärt, weil viele Haftungsnormen nicht zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz unterscheiden; soweit das Gericht hierzu überschüssige Feststellungen trifft, entfaltet dies im Deckungsverhältnis keine Bindungswirkung.
- **Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass die Frage des Vorsatzes im vorweggenommenen Deckungsprozess zu klären wäre.**

- Dagegen spricht, dass die Schuldform im Haftpflichtprozess **nicht immer offen bleiben kann.**

Sie bedarf etwa der Klärung, wenn die maßgebliche Anspruchsgrundlage vorsätzliches Handeln voraussetzt, wie § 826 BGB, oder wenn die Bemessung der Forderungshöhe davon abhängig ist, wie beim Schmerzensgeld.

In solchen Fällen sind die Feststellungen zum Vorsatz im Haftpflichtprozess auch für das Deckungsverhältnis verbindlich. Deshalb wird in der Lit. - soweit die Frage behandelt wird - die Auffassung vertreten, dass auch über Risikoausschlüsse, deren Voraussetzungen (potentiell) auch im Haftpflichtprozess zu überprüfen sind, erst in einem nachfolgenden Deckungsprozess entschieden werden kann.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- Eine isolierte Entscheidung über die Schuldform ist (auch im vorweggenommenen Deckungsprozess) regelmäßig nicht möglich. Um zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung entscheiden zu können, muss auch der objektive Tatablauf geklärt werden, denn vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Handelnde auch die (tatsächlich eingetretenen) Folgen der Schädigungshandlung zumindest in groben Umrissen voraussehen konnte und ihren Eintritt wenigstens billigend in Kauf genommen hat. **Die Klärung des objektiven Tatablaus ist aber dem Haftpflichtprozess vorbehalten.** Gerade im vorliegenden Fall ist nicht nur die Täterschaft umstritten, sondern es stehen auch weitere, auch für den Vorsatz bedeutsame Fragen des objektiven Tathergangs in Streit. **Eine Entscheidung über die Schuldform im vorweggenommenen Deckungsprozess, die auf Feststellungen zum umstrittenen Tathergang beruht, würde dem Haftpflichtprozess vorgreifen und könnte bei abweichender Beurteilung dessen Bindungswirkung unterlaufen.**

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- Die Bindungswirkung geht aber nicht weiter, als eine für die Entscheidung im Deckungsprozess maßgebliche Frage sich auch im Haftpflichtprozess nach dem vom Haftpflichtgericht gewählten rechtlichen Begründungsansatz bei objektiv zutreffender Würdigung als entscheidungserheblich erweist (**Voraussetzungsidentität**).
- Denn VN und VR haben keinen Einfluss darauf, dass und ob das Haftpflichtgericht „überschießende“, nicht entscheidungserhebliche Feststellungen trifft oder nicht entscheidungserhebliche Rechtsausführungen macht (BGH r+s 2011, 430 Rn. 17; VersR 2011, 203 Rn. 11; r+s 2007, 241 Rn. 8; r+s 2004, 232, 233).
  - Annahme (lediglich) grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch Haftpflichtgericht hindert Berufung des VR auf Vorsatzausschluss im Deckungsprozess nicht, wenn für Zuspruch im Haftpflichtprozess Fahrlässigkeit genügt (BGH r+s 2004, 232, 233 = OLG Hamm r+s 2002, 323, 324).
  - VR kann sich im Deckungsprozess auf den Ausschluss der Wissentlichkeit (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) berufen, wenn die Verurteilung des VN im Haftpflichtprozess auf fahrlässiger Pflichtverletzung beruht (BGH r+s 2015, 133 Rn. 13; r+s 2007, 241 Rn. 8; VersR 2006, 106 Rn. 24).

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- **Maßgeblich** ist aber der **äußere Tatbestand der Pflichtwidrigkeit, nicht dessen rechtliche Einordnung**. Denn die Parteien des Haftpflichtprozesses können sich mit einem Rechtsmittel nicht allein gegen fehlerhafte rechtliche Begründung des Urteils wehren.
- Anders, wenn es nicht um die rechtliche Einordnung unter eine von mehreren möglichen Anspruchsgrundlagen, sondern um die Abgrenzung geht, ob dem VN überhaupt ein den Schadensersatzanspruch auslösender Verstoß zur Last zu legen ist. Dann nimmt die **tatsächliche Feststellung**, dass in dem Handeln des VN eine Pflichtverletzung lag, an der Bindungswirkung teil, während das Gericht im Deckungsprozess an die rechtliche Einordnung im Haftpflichtprozess nicht gebunden ist (BGH VersR 2011, 203 Rn. 13 f. mAnm Harsdorf-Gebhardt, r+s 2012, 261, 262).

- BGH, Beschl. v. 18.1.2022 - VI ZB 36/21, r+s 2022, 148 m. Anm. Piontek, jurisPR-VersR 3/2022 Anm. 1:

### Sachverhalt:

Die Kl. (Geschädigte) nimmt die Bekl. (VN) im Haftpflichtprozess auf Schadensersatz aus einem Unfallereignis in Anspruch, bei dem sie sich durch kochendes Wasser aus einem umgestürzten Wasserkocher erhebliche Verbrennungen an den Beinen zuzog. Der Privathaftpflichtversicherer der Bekl. tritt dem Rechtsstreit auf ihrer Seite als Nebenintervenient bei.

Zwischen Geschädigter und VN einerseits und VR andererseits steht im Streit, ob die Verletzung von der VN verursacht wurde. Der VR behauptet, die Kl. habe sich die Verletzungen versehentlich selbst zugefügt.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

In einem vorweggenommenen Deckungsprozess hatte die VN zuvor gegen den VR ein - rechtskräftiges - Urteil erstritten, in dem die Deckungspflicht des VR festgestellt worden war.

Im nachfolgenden Haftpflichtprozess erstreitet die Geschädigte ein der Klage weitgehend stattgebendes Urteil.

Gegen dieses Urteil legt der VR - **gegen den ausdrücklichen Willen der VN** - Berufung ein, die das OLG als unzulässig verwirft.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des VR bleibt vor dem BGH erfolglos.

- Beteiligt sich ein Privathaftpflichtversicherer als Streithelfer an dem gegen seinen VN geführten Haftpflichtprozess, ist es ihm als **einfachem** Nebenintervenienten verwehrt, gegen den Widerspruch der von ihm unterstützten Hauptpartei ein Rechtsmittel zu führen (§ 67 S. 1 Halbs. 2 ZPO).
- Anders als ein Kfz-Haftpflichtversicherer, der nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 PflVG einem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt ist und auf dessen Rechtsverhältnis zu dem Gegner sich nach § 124 Abs. 1 VVG die Rechtskraft der in dem zwischen den Hauptparteien geführten Prozess erlassenen Entscheidung auswirken kann, steht der Privathaftpflichtversicherer in keiner eigenen rechtlichen Beziehung zum Geschädigten, so dass auch die Rechtskraft der in dem Hauptprozess ergehenden Entscheidung insoweit nicht von Wirksamkeit sein kann und die Voraussetzungen des **§ 69 ZPO** folglich nicht erfüllt sind.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- Abweichendes ergibt sich nicht aus dem sog. haftpflichtversicherungsrechtlichen Trennungsprinzip und der dieses ergänzenden Bindungswirkung des Haftpflichturteils für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit. Eine prozessuale Wirkung i.S. einer Rechtskrafterstreckung hat die Bindungswirkung nicht; sie ist vielmehr eine **materielle rechtliche Auswirkung des Haftpflichtversicherungsvertrags** und ergibt sich aus dem **Leistungsversprechen des VR**.
- **Aber**: Dem VR bleibt es trotz des Trennungsprinzips und der dieses ergänzenden Bindungswirkung unbenommen, im *nachfolgenden* Deckungsprozess neben den sonstigen versicherungsrechtlichen Einwänden auch den Einwand zu erheben, dass die Feststellungen im Haftpflichtprozess auf einem arglistigen Zusammenwirken von VN und dortigem Gegner beruhen.

## B. Grundbegriffe: Bindungswirkung

- Der Erhebung des Einwandes **kollusiven Zusammenwirkens** steht, auch wenn der VN dem VR im Haftpflichtprozess den Streit verkündet oder sich der VR aus eigenem Antrieb als Streithelfer seines VN an dem Haftpflichtprozess beteiligt hat, auch die Interventionswirkung des § 68 ZPO nicht grds. entgegen.
- **Und:** Nichts anderes gilt im - hier gegebenen - Fall des vorweggenommenen Deckungsprozesses. Auch in ihm kann der VR den Einwand kollusiven Vorgehens von VN und Drittem erheben. Soweit der VR erst im Nachhinein, nämlich im Verlauf des Haftpflichtprozesses oder danach, Anhaltspunkte für ein arglistiges Zusammenwirken seines VN mit dem Gegner erhält, bleibt ihm die Möglichkeit des **§ 826 BGB** erhalten (Krämer, r+s 2001, 177, 182; Bruck/Möller/Koch, VVG 10. Aufl. Vor §§ 100-112 Rn. 111; Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. § 100 Rn. 55).

## C. Versicherungsfall

- VVG enthält keine Definition des Versicherungsfalles.
- Definition in den AVB gehört zum Kern der Leistungsbeschreibung und ist einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB entzogen (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB, vgl. BGH NJW 2014, 2038 Rn. 34).
- AVB enthalten unterschiedliche Definitionen:

- **Ziff. 1.1 AHB** (A1-3.1 AVB PHV/BHV):

*„Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der VN wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund*

*gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts*

*von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.“*

- **§ 1 I Abs. 1 AVB-V:**



*„Der VR gewährt dem VN Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.“*

- Beide Begriffe („Schadenereignis“, „Verstoß“) beschreiben den Versicherungsfall als Vorgang, welcher der **Anspruchserhebung** vorausgeht.
- Anders noch das Reichsgericht, das in st. Rspr. als Versicherungsfall den Zeitpunkt der Anspruchserhebung angesehen hatte (s. Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. § 100 Rn. 26 mwN).

**Claims made-  
Prinzip**

## C. Versicherungsfall

➤ So noch heute in der **D&O-Versicherung** („Claims made-Prinzip“):

• **Ziff. 2 AVB-AVG:**



*„Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der VN, einer Tochtergesellschaft oder der versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.“*

**Exkurs:**

- **Ziff. 2 AVB-AVG** hält **Einbeziehungs-/Inhaltskontrolle** stand (OLG Frankfurt r+s 2013, 329; OLG München VersR 2009, 1066), sofern Klausel überhaupt der Inhaltskontrolle zugänglich ist (zweifelhaft nach BGH NJW 2014, 2038 ?),
- wenn die mit dem „Claims made-Prinzip“ verbundenen Nachteile u.a. durch eine Nachhaftungsregelung kompensiert werden (OLG Hamburg r+s 2015, 498 Rn. 17 = VersR 2016, 245 m. Anm. Fortmann, jurisPR-VersR 10/2015 Anm. 2).

Offen-  
gelassen:  
BGH r+s  
2025, 115  
Rn. 32

## C. Versicherungsfall

- Ist die Inanspruchnahme des Versicherten Voraussetzung für den Versicherungsschutz (vgl. Ziff. 1.1 AVB-AVG), sollte es nach Auffassung des OLG Düsseldorf für den Eintritt des Versicherungsfalles in sog. „Innenhaftungsfällen“ nicht genügen, wenn die (geschädigte) VN den Versicherten „nur der Form halber“ in Anspruch nimmt. Eine solche „freundliche Inanspruchnahme“ soll schon dann vorliegen, wenn die VN nicht ernstlich beabsichtigt, einen gegen den Versicherten bestehenden Schadensersatzanspruch nötigenfalls selbst durchzusetzen (VersR 2013, 1522 m. Anm. Koch, VersR 2015, 1525 und Staudinger/Richters, DB 2013, 2727; r+s 2014, 122 m. Anm. Schimikowski).
- Der **BGH** ist dem in seinen Revisionsentscheidungen vom **13.4.2016** (BGHZ 209, 373 = r+s 2016, 293 = VersR 2016, 786; AG 2016, 395) nicht gefolgt.

## C. Versicherungsfall: Schadenereignis

### ➤ AHB vor 1982: „Ereignis“ (§ 1 Abs. 1 AHB)

- **Schadenereignis- bzw. Folgeereignistheorie** (BGH, Urt. v. 27.6.1957 - II ZR 299/55, BGHZ 25, 34 = NJW 1957, 1477 - *Bindemäher*):  
Versicherungsfall ist der nach außen erkennbare Vorgang, der als Folgeereignis nach einem vom Versicherten gesetzten Kausalumstand die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht unmittelbar herbeiführt.  
Käufer einer vom VN produzierten Mähmaschine verliert seine Hand, weil der Sitz des Mähers nur an einer Ecke angeschweißt ist und abbricht. Der BGH stellt für den Versicherungsfall nicht auf das ursprünglich schadenstiftende Verhalten (fehlerhafte Anbringung des Sitzes), sondern auf den darauf zurückzuführenden äußeren Vorgang (Abbruch des Sitzes) ab, der unmittelbar zum Schadeneintritt (Handverlust) geführt hat.
- **Kausalereignis- bzw. Verstoßtheorie** (BGH, Urt. v. 4.12.1980 - IVa ZR 32/80, BGHZ 79, 76 = VersR 1981, 173 - *Herbizid*):  
Versicherungsfall ist die kausale Verletzungshandlung, die sich später im Schadenereignis manifestiert.  
VN wird für das Absterben von Bäumen verantwortlich gemacht, nachdem er einen Gleiskörper mit einem Herbizid behandelt hat.

## C. Versicherungsfall: Schadenereignis

- AHB nach 1982: „**Schadenereignis**“
  - Ersetzung des Begriffs „Ereignis“ durch „Schadenereignis“ durch VR soll wieder zur **Folgeereignistheorie** führen.
  - Rechtsprechung und Literatur bewerten das als **unklar** und/oder **intransparent** (Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. Ziff. 1 AHB Rn. 1; HK-VVG/Schimikowski, 5. Aufl. Ziff. 1 AHB Rn. 14; ders., r+s 2014, 412; Kretschmer, VersR 2004, 1376; offengelassen von OLG Karlsruhe r+s 2004, 104; dagegen Littbarski, AHB § 1 Rn. 14).
- Seit AHB 2004: Definition des Begriffs „Schadenereignis“ in **Ziff. 1.1 AHB** (= A1-3.1 AVB PHV/BHV)
  - Unklar/Intransparent (OLG Brandenburg r+s 2013, 125; Prölss/Martin/Lücke, VVG 28. Aufl. § 100 Rn. 31 und Nr. 1 AHB 2008 Rn. 2, 42 f.).
  - Anders [nachgehend zu OLG Brandenburg]: BGH NJW 2014, 2038 = VersR 2014, 625 (zust. OLG Karlsruhe r+s 2015, 229 m. zust. Anm. Günther FD-VersR 2015, 368652; Schimikowski, r+s 2014, 412; zuvor bereits Römer/Langheid/Langheid, VVG 4. Aufl. § 100 Rn. 62).

In erster Linie hat das Bedeutung für die Frage,  
welches Ereignis für den  
**zeitlichen Geltungsbereich**  
des Versicherungsvertrages maßgeblich ist.

- LG Duisburg, Urt. v. 11.2.2025 - 6 O 227/24, r+s 2025, 207 m. Anm. Piontek, jurisPR-VersR 3/2025 Anm. 1:

### Sachverhalt:

Die VN - ein Krankenhaus - unterhielt beim bekl. VR bis zum 1.1.2019 eine Haftpflichtversicherung unter Geltung der AHB 2008. Mit ihrer Klage nimmt sie den VR auf Feststellung bedingungs-gemäßen Versicherungsschutzes für Schäden in Anspruch, die aus einer von den behandelnden Ärzten im Rahmen einer im Dezember 2018 durchgeführten Kaiserschnittgeburt geplanten, aber nicht durchgeführten Sterilisation einer Patientin resultieren. Die Patientin wurde auch im Nachgang nicht darüber informiert, dass die Sterilisation nicht durchgeführt worden war. Im Jahr 2019 wurde die Patientin ungeplant schwanger und gebar im Jahr 2020 ein Kind, das an Trisomie 21, einer Leukämieerkrankung sowie unter mehreren Herzfehlern mit entsprechender Herzinsuffizienz leidet.

## C. Versicherungsfall: Schadenereignis

Die VN ist der Ansicht, der Versicherungsfall sei in der **unterlassenen Sterilisation** zu sehen. Auf die erst nach Versicherungsende eingetretene Empfängnis bzw. Geburt des Kindes komme es nicht an.

Der VR vertritt demgegenüber die Auffassung, maßgeblich sei nicht die Schadensverursachung durch die unterlassene Sterilisation, sondern das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung entstanden sei. Dies sei vorliegend die Empfängnis im Jahr 2019 oder die Geburt im Jahr 2020.

### ➤ Entscheidung des Landgerichts: Klagabweisung

- Schadensereignis ist in Gestalt der ungewollten Empfängnis bzw. des damit im unmittelbaren Zusammenhang stattgefundenen Geschlechtsverkehrs erst nach dem 1.1.2019 und damit nicht während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten.
- Ziff. 1.1 S. 3 AHB 2008 differenziert deutlich zwischen der (kausalen) Pflichtverletzung und dem Schadensereignis; Schadensverursachung ist dem Schadensereignis vorgelagert, entspricht diesem aber nicht, so dass es auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht ankommt. Auch entspricht das Schadensereignis nicht dem Schadenseintritt, da nach Ziff. 1.1 S. 1 und 2 das Schadensereignis erst zu einem Personen- oder Sachschaden führt (vgl. BGH VersR 2014, 625 Rn. 39).

- Unterlassene Sterilisation und die fehlende Aufklärung der Patientin darüber haben nicht unmittelbar zu einem **Personen- oder Sachschaden** geführt.
- Bis zur Fassung 2002 haben die AHB den Personenschaden definiert als Schadensereignis, „das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen“ zur Folge hatte. Seither verzichten die AHB auf eine Definition. Gleichwohl ist die früher verwandte Definition weiterhin als **Ausgangspunkt für die Auslegung** maßgebend, weil sie im Einklang mit dem Verständnis des durchschnittlichen VN steht.  
Körperverletzung ist jeder äußerliche Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, Gesundheitsschädigung die Störung der inneren Lebensvorgänge.

## C. Versicherungsfall: Schadenereignis

- Nach diesem Maßstab lag unmittelbar nach der **unterlassenen Sterilisation** keine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung der Patientin und damit auch **kein unmittelbarer Personenschaden** vor. Der nicht durchgeführte Eingriff hat die körperliche Unversehrtheit der Patientin in keiner Weise beeinträchtigt oder innere Lebensvorgänge gestört. Diese sind gerade durch die vor und nach der Sectio fortbestehende Fertilität der Patientin unverändert geblieben.
- Die Körperverletzung und damit der Personenschaden ist erst durch die **ungewollte Schwangerschaft** eingetreten. Auch wenn es sich bei einer Schwangerschaft um einen normalen physiologischen Vorgang handelt, stellt doch jeglicher unbefugte Eingriff in das körperliche Befinden eine Körperverletzung dar, da bei anderer Sichtweise das Recht am eigenen Körper als gesetzlich ausgeformter Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht hinreichend geschützt wäre (vgl. BGH VersR 1995, 1099; Späte/Schimikowski/v. Rintelen, Haftpflichtversicherung 2. Aufl. Ziff. 1 AHB Rn. 133).

## C. Versicherungsfall: Schadenereignis

- Unmittelbar zur Schwangerschaft geführt hat die **Empfängnis**, also der physiologische Vorgang der Verschmelzung der Eizelle mit einem Spermium. Lehnt man die Empfängnis als Schadensereignis ab, da es ein nur verborgener, **innerer Vorgang** ist, der nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht zwingend ein Ereignis darstellt im Sinne eines *sinnfälligen objektiven Vorgang, der sich vom gewöhnlichen Tagesgeschehen deutlich abhebt und dessen schwerwiegende Bedeutung sofort ins Auge springt* (BGHZ 25, 34 = NJW 1957, 1477), dann wäre jedenfalls der **vorgelagerte Geschlechtsverkehr** ein solcher objektiver Vorgang, der den Personenschaden in Gestalt der ungewollten Schwangerschaft ausgelöst hat.
- Das Schadensereignis ist damit in jedem Fall außerhalb der versicherten Zeit eingetreten.

### § 100 VVG

„Bei der Haftpflichtversicherung ist der VR verpflichtet, den VN von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des VN für eine während der Versicherungszeit einzutretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.“

- Leistungspflicht des VR umfasst (vgl. auch Ziff. 5.1 Abs. 1 AHB = A1-4.1 Abs. 1 AVB PHV/BHV)
  - Prüfung der Haftpflichtfrage
  - Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzverpflichtung)
  - Befriedigung begründeter Ansprüche

Rechtsschutzverpflichtung und Befriedigung begründeter Ansprüche sind **gleichrangige Hauptleistungspflichten** des VR

(BGH r+s 2010, 504 Rn. 10; BGHZ 171, 56 Rn. 12 = r+s 2007, 191).

- Wie VR seine Pflichten erfüllt steht in seinem (pflichtgemäßen) **Ermessen**.
  - Ermessensgrenze: Interessen des VN erfordern Rücksichtnahme des VR (Schadensfreiheitsrabatt; Präjudizierung über die Versicherungssumme hinausgehender Ansprüche des Geschädigten, BGH VersR 1981, 180).

- OLG Köln, Urt. v. 27.9.2016 - 9 U 26/16, VersR 2017, 478 m. Anm. Günther, FD-VersR 2017, 390841:

Erklärt der beklagte Betriebshaftpflichtversicherer gegenüber dem VN nach Anhängigkeit der Deckungsklage die Gewährung uneingeschränkten Abwehrschutzes, erfüllt er durch diese Zusage seine Verpflichtung aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag.

Die Klage des VN auf Gewährung von Versicherungsschutz ist deshalb als derzeit unbegründet abzuweisen, wenn der VN in der Folge aus der Erledigung des Rechtsstreits keine prozessualen Konsequenzen zieht, mithin den Rechtsstreit nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt.

[S. auch zur Rechtsschutzversicherung:

BGH, Urt. v. 11.4.2018 - IV ZR 215/16, VersR 2018, 673: „Der Zusage von Abwehrdeckung durch den Rechtsschutzversicherer kommt die Wirkung von § 362 Abs. 1 BGB erst dann zu, wenn der VN endgültig von der Gefahr befreit ist, Gebührenansprüche seines RA erfüllen zu müssen.“]

### Prozessuale Konsequenzen

- VN kann Zahlung an sich nur unter der Voraussetzung verlangen, dass er selbst den Gläubiger *mit bindender Wirkung* für den VR befriedigt hat (§ 106 S. 2 VVG).
- Zahlung an den Geschädigten kann VN nur beanspruchen, wenn der Anspruch des Geschädigten *mit bindender Wirkung* für den VR festgestellt worden ist (§ 106 S. 1 VVG; Ziff. 5.1 Abs. 3 AHB = A1-4.1 Abs. 3 AVB PHV/BHV).
- Ansonsten nur Klage auf Feststellung der Gewährung bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes [wegen einer im einzelnen genau zu bezeichnenden Haftpflichtforderung] (BGH NJW 2014, 2038 Rn. 20).

## D. Die Leistung des VR: Befreiungsanspruch

- Anspruch ist auf Befreiung von der auf dem VN lastenden Haftpflichtschuld gerichtet, soweit diese durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich mit bindender Wirkung für den VR festgestellt ist, **§ 106 VVG**.
- Grds. **kein Zahlungsanspruch**, da es Schuldner (VR) freisteht, wie er den Befreiungsanspruch erfüllt.
  - Entscheidend ist nur, dass Befreiung von der Verbindlichkeit eintritt. Daran fehlt es, wenn Ersatzverpflichteter dem Ersatzberechtigten das zur Erfüllung der Verbindlichkeit erforderliche Geld zur Verfügung stellt. Denn Ersatzberechtigter soll nicht das Risiko tragen, dass es - etwa in Folge des Zugriffs eines Gläubigers oder wegen Schwierigkeiten bei der Erfüllung - nicht zur vollständigen Befreiung von der Verbindlichkeit kommt (BGHZ 202, 122 Rn. 27 = r+s 2014, 454).
- **Schuldbefreiungsanspruch wird daher regelmäßig durch Zahlung an den Geschädigten erfüllt; Zahlung an sich kann VN nur verlangen, wenn er den Dritten befugtermaßen bereits befriedigt hat** (OLG Düsseldorf BeckRS 2014, 18878 Rn. 6 = TranspR 2014, 341).

## D. Die Leistung des VR: Befreiungsanspruch

- **Aber:** Gibt VR durch vorbehaltlose Ablehnung von Deckungsschutz seine umfassende Dispositionsbefugnis über das Haftpflichtverhältnis auf und dadurch dem VN (konkludent) zur Regulierung freie Hand, ist er bei unrichtiger Beurteilung der Deckungspflicht an Anerkenntnis/Vergleich gebunden (BGHZ 171, 56 Rn. 15 = r+s 2007, 191).
- **Begründeter Befreiungsanspruch wandelt sich in der Hand des Geschädigten in einen Zahlungsanspruch, wenn dieser sich den Deckungsanspruch abtreten (§ 108 Abs. 2 VVG und Ziff. 28 S. 2 AHB / A(GB)-1 S. 2 AVB PHV/BHV) oder ihn pfänden und sich überweisen lässt** (BGH r+s 2004, 281, 282; BGHZ 7, 244, 246 = NJW 1952, 1333; RGZ 158, 6, 12).
- **Geschädigter kann bei Wirksamkeit der Abtretung gegen den VR klagen, ohne dass dem das Trennungsprinzip entgegensteht** (Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. § 108 Rn. 8 mwN).

## D. Die Leistung des VR: Prozessuale Konsequenzen

- Da es dem VR grundsätzlich frei steht, den gegen seinen VN geltend gemachten Haftpflichtanspruch zu erfüllen oder abzuwehren, kann der VN in der Regel nur auf **Feststellung der Gewährung bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes** klagen (BGH NJW 2014, 2038 Rn. 20; NJW 1984, 370; BGHZ 79, 76, 78 = NJW 1981, 870; OLG Hamm r+s 2006, 493)
- Dies gilt auch für die **Schadensersatzklage des VN gegen einen Versicherungsmakler wegen pflichtwidriger Unterlassung der Eindeckung eines bestimmten Risikos (sog. „Quasideckung“)**.

Denn auch hier muss es dem Bekl. im Falle seiner Haftung freistehen, die von dem Geschädigten gegen den VN geltend gemachten Ansprüche entweder zu erfüllen oder den Versuch ihrer Abwehr zu unternehmen, indem er die Kosten der Rechtsverteidigung des VN gegenüber dem Geschädigten übernimmt. Deshalb kann der VN auch ihm gegenüber nur eine Klage auf Feststellung erheben (BGH NJW 2014, 2038 Rn. 20).

## D. Die Leistung des VR: Prozessuale Konsequenzen

- **Unzulässig** ist daher **grundsätzlich** (auch) eine **Leistungsklage des VN auf Freistellung von der gegen ihn gerichteten Haftpflichtverbindlichkeit** (OLG Hamm r+s 2006, 493),
  - es sei denn
    - das Bestehen des Haftpflichtanspruchs ist **rechtskräftig festgestellt** (OLG Hamm aaO; OLG Karlsruhe r+s 2006, 17; OLG Düsseldorf r+s 2001, 16, 17)
    - oder der VN hat **anerkannt**, wodurch sich der Anspruch in einen Freistellungsanspruch wandelt (OLG Stuttgart r+s 2010, 284 Rn. 22; Felsch, r+s 2008, 265, 278).
- Hat der VN den Anspruch des Geschädigten mit bindender Wirkung für den VR befriedigt, so verwandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch (§ 106 S. 2 VVG), so dass der VN diesen mit einer **auf Zahlung an sich gerichteten Leistungsklage** geltend machen kann (OLG Stuttgart aaO; Armbrüster, r+s 2010, 441, 447).

## D. Die Leistung des VR: Prozessuale Konsequenzen

- **Feststellungsklage muss die vom Geschädigten angemeldeten Ansprüche konkret bezeichnen** (BGH NJW 1984, 370).  
Es genügt allerdings, dass der Inhalt der zu treffenden Feststellung durch die Bezugnahme auf die Handlung, für die der VN Deckungsschutz begehrt, hinreichend klar umrissen ist, zumal der Urteilstenor im Lichte der Entscheidungsgründe auszulegen ist (BGH NJW 2014, 2038 Rn. 22).
- Eine einmal zulässig erhobene Feststellungsklage wird nicht dadurch unzulässig, dass während des Deckungsprozesses der Haftpflichtanspruch erfüllt oder im Haftpflichtprozess rechtskräftig festgestellt wird (OLG Hamm VersR 1980, 1061; VersR 1975, 173).
- Erklärt der Geschädigte mit der vermeintlichen Haftpflichtforderung die **Aufrechnung gegen eine Forderung des VN**, tritt keine Befriedigung i.S.v. § 106 S. 2 VVG und damit auch keine Umwandlung des Deckungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch des VN gegen den VR ein (OLG Hamm VersR 1978, 80; VersR 1976, 749; LG Dortmund, Urt. v. 27.1.2011 - 2 O 275/10, juris Rn. 15).

## D. Die Leistung des VR: Prozessuale Konsequenzen

- Sieht der VR im Falle der **Aufrechnung des Geschädigten** den Haftpflichtanspruch als begründet an, hat er ihn dadurch anzuerkennen, dass er dem VN den aufgerechneten Betrag ersetzt; anderenfalls hat er seine Rechtsschutzverpflichtung dadurch zu erfüllen, dass er einen Aktivprozess des VN gegen den Geschädigten auf Zahlung der Forderung (wegen unberechtigter Aufrechnung) finanziert (OLG Hamm aaO; LG Dortmund aaO).
- Das Bestehen des Haftpflichtanspruchs ist im vorweggenommenen Deckungsprozess nicht zu prüfen (BGH NVersZ 2001, 132; OLG Hamm r+s 2012, 335, 336; r+s 2007, 321).
  - Der VN braucht ihn nicht zu beweisen; es reicht die **Behauptung des Geschädigten**. Ergibt sich aus ihr ein Sachverhalt, der in den Schutzbereich des Versicherungsvertrages fällt, entsteht regelmäßig wenigstens ein **Rechtsschutzanspruch** (OLG Hamm r+s 2005, 196, 198).

### **Achtung!**

Weil Rechtsschutz- und Befreiungsanspruch nur Ausgestaltungen eines **einheitlichen Deckungsanspruchs** sind, wird die Verjährung des Befreiungsanspruchs schon mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruchs in Lauf gesetzt und ergreift den Befreiungsanspruch selbst dann, wenn er bei Vollendung der Verjährung noch nicht einmal fällig war (vgl. BGH r+s 2004, 411, 412 = VersR 2004, 1043; BGHZ 155, 69, 71 = r+s 2003, 360).

## D. Die Leistung des VR: Begrenzung der Deckung

- OLG Dresden, Urt. v. 20.12.2022 - 4 U 492/22, r+s 2023, 859 m. Anm. Schimikowski:

### Sachverhalt:

Die VN, ein Bauunternehmen, begehrt Deckungsschutz aus einer seit 2005 bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, deren Bedingungen zum 1.6.2008 geändert wurden. In den AVB heißt es auszugsweise:



1.1. Die Haftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

6.6. Übersteigen die berechtigten Schadensersatzansprüche aus dem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

25.3. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. ... ..

3. Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadensereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf dem Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

## D. Die Leistung des VR: Begrenzung der Deckung

In den Jahren 1997-1999 wurde ein BV durch die D als Generalunternehmerin errichtet. Im Jahr 2003 traten bauliche Mängel auf, die streitig waren. Zur Beilegung der Streitigkeiten verpflichtete sich die D Mängelbeseitigungsarbeiten durchzuführen. Sie beauftragte die VN im Jahr 2005 mit der Ausführung von Abdichtungsarbeiten am BV. Diese führte die Arbeiten bis Anfang 2006 durch. Die E erwarb das Grundstück 2007/08 und stellte nach Erwerb Schäden fest.

Ende 2010 beantragte E die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gegen D. Sie rügte im Wesentlichen Feuchtigkeitsschäden. Die D ihrerseits verkündete gegenüber der VN Anfang 2011 den Streit und führte aus, dass sie die VN mit der Durchführung von Abdichtungsarbeiten im Jahre 2005 beauftragt habe und im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Verfahrens ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen die VN zu besorgen sei. Die VN erklärte ihren Streitbeitritt.

## D. Die Leistung des VR: Begrenzung der Deckung

Der Sachverständige im OH-Verfahren stellte in seinem Gutachten vom 3.6.2015 umfangreiche Mängel fest, deren Ursache (auch) in den Arbeiten der VN begründet liege.

Die VN zeigte den Schadenfall mit Anwaltsschreiben vom 6.10.2015 beim bekl. VR an.

Ein Rechtsstreit der E gegen D, in dem die D wiederum der VN den Streit verkündete, endete durch Vergleich.

Der VR lehnt seine Eintrittspflicht ab und beruft sich auf Verjährung, weil der Versicherungsfall bereits 2011 eingetreten sei. Der Versicherungsfall sei überdies nicht während der Deckungszeit eingetreten. Zudem habe die VN den Versicherungsfall zu spät angezeigt.

- **Entscheidung des OLG:** Klagabweisung
  - **Versicherungsfall ist zwar während der Vertragslaufzeit eingetreten.**
  - Denn nach dem Wortlaut der AVB ist der Versicherungsfall mit dem Schadensereignis eingetreten. Dabei kommt es nicht darauf an, wann sich erstmals Mängel der von der VN erbrachten Abdichtungsarbeiten gezeigt haben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Schadensentwicklung zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme noch fortbestand.
  - Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung und damit der Durchführung der Arbeiten kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der VN. Schadenseintritt ist im vorliegenden Fall das Entstehen von Feuchtigkeitsschäden, die sich in Farb- und Betonabplatzungen und Feuchtigkeitserscheinungen manifestieren. Bei Schäden, die durch eine fortdauernde Schädigung eintreten, ist aber nicht das erstmalige Eindringen von Wasser maßgeblich, denn dieser Zeitpunkt ist im Nachhinein, insbes. bei Feuchtigkeitsschäden durch Wassereintrag, kaum festzustellen.

## D. Die Leistung des VR: Begrenzung der Deckung

- Der durchschnittliche VN kann den AVB nicht entnehmen, dass es auf den ersten Schädigungszeitpunkt ankommen soll, auch wenn zu diesem Zeitpunkt der Schaden nicht erkennbar ist. Eine solche zeitliche Einengung des Versicherungsschutzes lässt sich den AVB nicht entnehmen. Bei einer fortgesetzten Schädigung ist das Schadenereignis nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt, sondern umfasst einen längeren Zeitraum.
- Bei fortdauernder Schädigung kann der VN daher darauf vertrauen, dass ein Schadenseintritt i.S.d. AVB solange vorliegt, wie die Schädigung fort dauert (vgl. BGH r+s 2017, 478 [IV ZR 151/15]).
- Vor seiner Inanspruchnahme wegen eines sich mit zunehmender Dauer ständig vergrößernden Schadens wird der VN hiervon regelmäßig keine Kenntnis erhalten und daher keine Veranlassung haben, an den VR heranzutreten. Dies rechtfertigt es, bei einem sich immer weiter fortsetzenden Schaden für die Frage, wann ein Schadensereignis vorliegt und welches intertemporale Recht anwendbar ist, auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch einen Dritten abzustellen.

S. aber **BGH r+s 2014, 228**: „letzte Tatsache, die den Schaden auslöst“ = Eindringen von Feuchtigkeit?

- **Aber: Verjährung des Deckungsanspruchs**
  - Bei der Haftpflichtversicherung ist für den Beginn der Verjährung maßgeblich, wann der VN ernsthaft in Anspruch genommen wird.
  - Für ernsthafte Inanspruchnahme des VN genügt jede Erklärung, durch die ernsthaft eine Leistung gefordert wird (vgl. BGH r+s 2004, 411). Allein daran bemisst sich, ob der Deckungsanspruch fällig wird und die Verjährung zu laufen beginnt. Entscheidend ist, dass sich der Gläubiger entschlossen hat, Schadensersatzansprüche gerade gegen den VN geltend zu machen und dass er diesen Entschluss in einer Art und Weise zu erkennen gibt, die als ernstliche Erklärung der Inanspruchnahme vom VN verstanden werden kann (BGH aaO).
  - Es ist grds. nicht erforderlich, dass der Gläubiger bereits gerichtliche Schritte einleitet. Andererseits löst aber regelmäßig gerade die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen den Verjährungsbeginn aus, weil spätestens in diesem Moment die Verpflichtung des VR einsetzt, ihm Rechtsschutz zu gewähren und den erhobenen Anspruch nach Möglichkeit abzuwehren, der Anspruch mithin fällig wird.

## D. Die Leistung des VR: Begrenzung der Deckung

- Das ernsthafte Geltendmachen des Anspruchs kann auch in einer Streitverkündung erfolgen (vgl. BGH r+s 2003, 360).
- Hier: Streitverkündung in 2011 = ernsthafte Inanspruchnahme
  - Ob bereits in der Einleitung eines OH-Verfahrens das ernsthafte Geltendmachen eines Haftpflichtanspruchs gegen den VN gesehen werden kann, das die Fälligkeit des Deckungsanspruchs in der Haftpflichtversicherung begründet, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und kann nicht anhand des für Anzeigepflichten des VN geltenden Maßstabes aus § 153 VVG [§ 104 VVG n.F.] beantwortet werden (BGH r+s 2004, 411).
  - Besteht nach Lage der Dinge kein Zweifel daran, dass der Geschädigte allein den VN für einen eingetretenen Schaden verantwortlich machen will, und dient das OH-Verfahren lediglich dem Zweck, die Schadenshöhe festzustellen, so kann und muss der VN die Einleitung des Verfahrens als ernstliche Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gegen ihn verstehen.

- Anders ist es dann, wenn mehrere Schädiger in Betracht kommen, das Schadensbild unklar ist und der Geschädigte sich mit dem Verfahren Klarheit darüber schaffen will, welche Schäden eingetreten sind, was zur Schadensentstehung geführt hat und wer jeweils die Verantwortung dafür trägt. In solchen Fällen soll das selbständige Beweisverfahren dem Gläubiger erst die Grundlage für eine Entscheidung verschaffen.
- Wenn im selbständigen Beweisverfahren nur die Höhe des Schadens – nicht aber der Grund der Haftung des Antragsgegners – im Streit steht, ist eine ernsthafte Inanspruchnahme unzweifelhaft zu bejahen. Dies bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass es an einer ernsthaften Inanspruchnahme bereits dann fehlt, wenn die Schadensursache und damit der Grund der Haftung – wie hier - offen ist.

## E. Risikoausschlüsse

- **Grundlage** z.B. Ziff. 7 AHB / A1-7 AVB PHV/BHV, sofern im Versicherungsschein deklarierte Risiken oder BBR keine abweichenden Vereinbarungen enthalten.
- Risikoausschlüsse schränken Versicherungsschutz als **sekundäre Risikobegrenzungen** ein. VR muss Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes als ihm günstige Tatsachen darlegen und beweisen (BGH r+s 2004, 188, 189).
- Bedeutung und Reichweite des Ausschlusses sind durch **Auslegung** zu ermitteln.

Bei Risikoausschlüssen geht das Interesse des VN in der Regel dahin, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt wird, als der erkennbare Zweck der Klausel es erfordert. Risikoausschlüsse sind daher **eng auszulegen** und nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise gebietet. Der durchschnittliche VN braucht nicht damit zu rechnen, dass er Lücken im Versicherungsschutz hat, ohne dass die Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht (stRspr, vgl. zuletzt BGH r+s 2021, 398 Rn. 21).

- VR kann sich auf Ausschluss auch dann noch berufen, wenn er in Unkenntnis des Ausschlussgrundes eine **Deckungszusage** abgibt (BGH r+s 2007, 241 Rn. 14 mwN).

- OLG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2014 - 10 U 1170/13, r+s 2015, 231 m. abl. Anm. Schimikowski:

### Sachverhalt:

Der klagende Bauunternehmer unterhält beim VR eine **Betriebshaftpflichtversicherung**. Nach Ziff. 6.2 AVB ist die Versicherung der Haftpflicht „... wegen *Schadensverursachung durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten ... eines Versicherten*“ ausgeschlossen.

Der VN wird von einem Zimmerer auf Schadensersatz in Anspruch genommen, nachdem ein Mitarbeiter ohne Einweiser mittels eines Teleskopkranes Dachholzteile von einem Lkw auf die Betondecke eines Rohbaus beförderte, obwohl er die Ladefläche des Lkw nicht einsehen konnte, hierbei der Kranmast brach und auf das Fahrzeug des Geschädigten fiel. Der VR verweigert Deckung, weil der Mitarbeiter des VN beim Kranen die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe.

### ➤ Entscheidung: Deckungsklage hat keinen Erfolg.

- Tatbestandliche Voraussetzungen des Ausschlusses sind gegeben.
- Für einen sachkundig Urteilenden habe sich in der konkreten Situation die nahe liegende Gefahr ergeben, dass Rechtsgüter Dritter verletzt werden könnten.
- Das Kranen von tragenden Holzteilen, ohne dass der Kranvorgang im Einzelnen beobachtet werden könne, stelle ein erhebliches und für jeden Kranführer offensichtliches Gefahrenpotential dar. Dadurch, dass der Mitarbeiter des VN unstreitig den Kranvorgang durchgeführt habe, obwohl er die Ladefläche des Lkw nicht habe einsehen können, habe er bewusst gegen die Rechtspflicht verstoßen, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar seien, um die Schädigung Dritter zu verhindern.

### ➤ Das trifft nicht zu!

- Betriebshaftpflichtversicherung gilt gem. **§ 102 Abs. 1 VVG**, soweit sie sich auf die Haftpflicht u.a. der in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehenden Personen erstreckt, als **für fremde Rechnung** genommen.
- Gem. **§ 47 Abs. 1 VVG** hat das zur Folge, dass das Verhalten des Versicherten, der nicht zugleich Repräsentant des VN ist, nur Leistungsfreiheit des VR ihm gegenüber zur Folge hat, nicht aber eo ipso auch zur Leistungsfreiheit gegenüber dem VN führt.
- Dieser Grundsatz ist für Obliegenheitsverletzungen spätestens seit **1957** anerkannt (vgl. BGHZ 24, 378) und gilt für **subjektive Risikoausschlüsse** gleichermaßen (BGH VersR 1966, 674; OLG Hamm VersR 2003, 333; OLG Koblenz VersR 2007, 787; Langheid/Rixecker/Langheid, VVG 7. Aufl. § 102 Rn. 5).
- S. auch LG Wiesbaden r+s 2018, 136: Ein weisungsgebundener Mitarbeiter eines WEG-Verwalters ist versicherungsrechtlich nicht als Repräsentant des VN anzusehen, so dass die bewusste Pflichtwidrigkeit eines solchen Mitarbeiters ihm nicht zugerechnet werden kann.

### § 103 VVG

„Der VR ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.“

### Ziff. 7.1 AHB (A1-7.1 AVB PHV/BHV)

„... sind von der Versicherung ausgeschlossen:  
Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.“

- AHB bzw. AVB PHV/BHV und § 103 VVG liegt **derselbe Vorsatzbegriff** zugrunde (BGH r+s 1998, 367, 368), d.h. das Vorliegen einer widerrechtlichen Handlung ist Voraussetzung für die Bejahung des Ausschlusses (LG Dortmund r+s 2012, 114, 115).
- Versicherungsschutz besteht daher, wenn die Voraussetzungen eines **Rechtfertigungsgrundes** gegeben sind oder dem VN - wie beim intensiven Notwehrexzess - bei seiner Handlung das **Bewusstsein der Rechtswidrigkeit** fehlt (OLG Düsseldorf r+s 1994, 209; LG Dortmund aaO S. 116).

## E. Risikoausschlüsse: Vorsatzausschluss

- Für das Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes/das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist der VR **beweisbelastet** (OLG Hamm r+s 2006, 493, 494 m. abl. Anm. Weitzel, VersR 2006, 783; LG Dortmund aaO; Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. § 103 Rn. 7; HK-VVG/Schimikowski 5. Aufl. § 103 Rn. 8; **a.A.** MünchKomm-VVG/Littbarski, 3. Aufl. § 103 Rn. 62; Langheid/Rixecker/Langheid, VVG 7. Aufl. § 103 Rn. 22).
- Der Vorsatz muss sich - anders als bei § 823 Abs. 1 BGB - nicht nur auf die haftungsbegründende Verletzungshandlung (Schadenereignis) beziehen, sondern auch die **Schadenfolgen** umfassen (vgl. BGH r+s 1998, 367, 368; NJW 1983, 1739, 1740; OLG Hamm r+s 2011, 469; r+s 2006, 493, 494; r+s 2004, 145, 156; OLG Karlsruhe r+s 2014, 551, 552).
- Es gibt **keinen Anscheinsbeweis** für direkten oder bedingten Vorsatz, weil keine allgemeinen Erfahrungssätze für die Aufklärung individueller Vorgänge aufzustellen sind; es gelten aber die Grundsätze des **Indizienbeweises** (Späte/Schimikowski/Harsdorf-Gebhardt, Haftpflichtversicherung 2. Aufl. Ziff. 7 AHB Rn. 23 mwN).

## E. Risikoausschlüsse: Vorsatzausschluss

- OLG Brandenburg, Urt. v. 29.11.2019 - 7 U 129/18,  
r+s 2020, 154  
m. krit. Anm. Piontek, jurisPR-VersR 2/2020 Anm. 2:



### Sachverhalt:

Der bei einem Fußballspiel geschädigte Kl. nimmt den bekl. Haftpflichtversicherer des Schädigers nach Pfändung und Überweisung dessen Deckungsanspruchs auf Leistung und Feststellung in Anspruch.

Im vorangegangenen Haftpflichtprozess hatte der Kl. den VN auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen und obsiegt. Das LG hatte festgestellt, dass der beim Spiel als Torwart eingesetzte VN in dem Bemühen um Abwehr des spielerischen Angriffs des Kl. zwar in Richtung des Balls gerannt, dann aber zu einem Sprung am Ball vorbei angesetzt habe und dem Kl. direkt gegen die Beine gesprungen sei, wodurch der Kl. eine Fraktur des Schien- und Wadenbeines erlitten hatte. Das Verhalten des VN hatte das LG als rechtswidrig bewertet, weil es sich bereits um einen schweren Regelverstoß (Regel 12 des DFB) gehandelt habe.

## E. Risikoausschlüsse: Vorsatzausschluss

Ein vorsätzliches Handeln des VN hatte das LG aber verneint, weil der Vorfall „im Eifer des Gefechts“ erfolgt sei; das Verhalten sei aber grob fahrlässig und rücksichtslos. Die Berufung des VN blieb erfolglos. Sie wurde mit Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, wobei das OLG von bedingtem Verletzungsvorsatz ausging.

Im nachfolgenden Deckungsprozess beruft sich der VR auf den Vorsatzausschluss. Er vertritt hierbei primär die Auffassung, dass die vorsätzliche Begehungsweise seines VN aufgrund der Ausführungen des Beschlusses des OLG im Haftpflichtprozess mit Bindungswirkung für den Deckungsprozess festgestellt sei, während der Geschädigte - umgekehrt - meint, aufgrund der Ausführungen des LG stehe eine lediglich grob fahrlässige Begehungsweise fest und der VR sei an dieses Ergebnis des Haftpflichtprozesses gebunden.

Das mit dem Deckungsprozess erstinstanzlich befasste LG gibt der Klage statt und verurteilt den VR antragsgemäß. Der VR sei an die Feststellungen aus dem Haftpflichtprozess im Deckungsprozess gebunden. Die dagegen gerichtete Berufung des VR hat Erfolg und führt zur Klagabweisung.

### Entscheidung des OLG

- Berufung des VR auf den Vorsatzausschluss stehen die Feststellungen des LG im Haftpflichtprozess nicht entgegen.
  - keine Bindungswirkung mangels Voraussetzungsidentität
- Davon, dass der Schädiger eine mögliche erhebliche Verletzung des Kl. vorhergesehen und in Kauf genommen hat, ist das OLG nach Inaugenscheinnahme eines Videos der Spielsituation und vorgelegter Lichtbilder überzeugt:
  - Der **äußere Geschehensablauf** lässt den Rückschluss zu, dass der VN bedingt vorsätzlich gehandelt hat.



Dagegen OLG Karlsruhe, Urt. 27.9.2012 - r+s 2012, 592 m. Anm. Laux, jurisPR-VersR 1/2013 Anm. 4 = ZfS 2013, 278 m. Anm. Rixecker:

Im Fußball lässt der äußere Hergang eines groben Foulspiels grds. **nicht** auf einen die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers ausschließenden Verletzungsvorsatz gem. § 103 VVG schließen. Das gilt auch dann, wenn der Spieler mit 20 bis 30 Metern Anlauf und gestrecktem Bein von hinten in seinen Gegner hineingrätscht, ohne den Ball erreichen zu können. Hat er dem Gegner zuvor jedoch bereits gedroht, ihm bei der nächsten Aktion die Beine zu brechen, so kann der Schluss auf einen zumindest bedingten Verletzungsvorsatz ausnahmsweise gerechtfertigt und die Feststellung dieser inneren Tatsache gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bindend sein.

- OLG Dresden, Beschl. v. 29.6.2023 - 4 U 2626/22, r+s 2023, 762 m. Anm. Schimikowski:

### Sachverhalt:

Der VN einer Privathaftpflichtversicherung begehrt wegen seiner Inanspruchnahme aufgrund einer tätlichen Auseinandersetzung im Straßenverkehr Gewährung von Versicherungsschutz.

Der Geschädigte behauptet Verletzungen, die er nach einer verbalen Auseinandersetzung mit dem VN erlitten haben will. Er habe sich zu dem Fahrzeug des VN begeben, dort mit der flachen Hand gegen die Hecksäule geschlagen und sich umgedreht, um sich wieder zu seinem Wagen zu begeben. In diesem Moment habe er einen Schlag gegen den Rücken gespürt und sei in Folge dessen zunächst mit dem Gesicht auf die Motorhaube seines Fahrzeugs und dann mit der rechten Seite auf den Bordstein gefallen.

Der VN behauptet demgegenüber, er habe den Geschädigten, der mehrfach auf sein Fahrzeug geschlagen habe, bei einem erneuten Ausholen zum Schlag mit beiden Händen gegen die Brust gestoßen, so dass dieser mit der rechten Schulter gegen die Motorhaube des hinter dem Fahrzeug des VN stehenden Pkw gefallen sei. Ein gegen den VN geführtes Ermittlungsverfahren war gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a StPO eingestellt worden.

Die Deckungsklage des VN blieb in beiden Instanzen erfolglos.

### ➤ Entscheidung des OLG:

- Ausgehend von der Feststellung, dass der VN den an einer spastischen Lähmung der rechten Seite leidenden, schwerbeschädigten Geschädigten von hinten einen kräftigen Stoß in den Rücken gegeben hat, liegt es nahe, von einem Leistungsausschluss wegen vorsätzlichen Handelns nach § 103 VVG auszugehen. Bei einem durch einen Stoß in den Rücken verursachten Hinfallen ist es zwar im Regelfall eher zu verneinen, dass der Eintritt von schweren Gesundheitsschäden von einem für den Leistungsausschluss erforderlichen bedingten Körperverletzungsvorsatz mit umfasst ist. Vorliegend hat der VN nach eigener Darstellung aber selbst bemerkt, dass „etwas mit dem Geschädigten nicht in Ordnung sei“, der „mit beiden Händen“ an dem Schloss des Sicherheitsgurtes herumgemacht und „richtig gezittert“ habe. Bei dem dennoch ausgeübten kräftigen Stoß in den Rücken, der den Geschädigten nach vorne fliegen ließ, ist die Annahme bedingten Vorsatzes hinsichtlich der in Folge des Sturzes eingetretenen schwerwiegenden Verletzungsfolgen damit jedenfalls nicht fernliegend.

## E. Risikoausschlüsse: Vorsatzausschluss

- Ob ein Leistungsausschluss nach § 103 VVG gegeben ist, kann aber dahinstehen. Denn das LG ist zutreffend von einer Leistungsfreiheit wegen einer vorsätzlichen Aufklärungspflichtverletzung gem. § 5 III 2 AHB 2011 durch Falschangaben in der Schadensmeldung vom 20.1.2020 ausgegangen. Der VN hat den Geschädigten von hinten gestoßen, so dass er zu Fall gekommen ist. In der Schadensmeldung dagegen hat er eine zumindest subjektiv so empfundene Notwehr- bzw. Verteidigungssituation geschildert, für die auch nach dem eigenen Sachvortrag des VN aber gerade kein Anhalt bestand. Die Abweichung, an der er auch im weiteren Verlauf festgehalten hat, rechtfertigt den Schluss auf vorsätzliches Handeln (hins. der Obliegenheitsverletzung) ohne Weiteres.
- Schimikowski aaO: Ob der VN (richtig, hinreichend und rechtzeitig) gem. § 28 Abs. 4 VVG belehrt worden ist, spricht das Gericht nicht an. Die Beweislast liegt insoweit beim VR. Nicht angesprochen ist auch die Frage der Kausalität (§ 28 Abs. 3 S. 1 VVG). Möglicherweise hat der für den Kausalitätsgegenbeweis darlegungs- und beweisbelastete VN hierzu nichts vorgetragen.

### § 4 Nr. 5 AVB-V

„Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

...

**5. wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung**

...“

- Klausel ändert § 103 VVG in zulässiger Weise (vgl. § 112 VVG) in doppelter Hinsicht ab (BGH r+s 2001, 408, 409):
  - Zugunsten des VN:  
Klausel stellt (nur) auf Verstöße gegen **konkrete Berufspflichten** ab und fordert **direkten Vorsatz**.
  - Zum Nachteil des VN:  
VN muss nicht den schädigenden Erfolg als möglich vorausgesehen und billigend in Kauf genommen haben.

## E. Risikoausschlüsse: Pflichtwidrigkeitsklausel

- Klausel schließt besonders schadens- und gefahrträchtige Verhaltensweisen generell vom Versicherungsschutz aus, unabhängig davon, ob und welche Gedanken sich der VN über einen etwaigen Schadenseintritt macht. Es handelt sich mithin um einen **subjektiven Risikoausschluss**, nicht um eine (verhüllte) Obliegenheit (BGH aaO; OLG Saarbrücken ZfS 2007, 522; OLG Hamm r+s 1996, 51).
- Klausel hält **Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle** stand (BGH aaO; VersR 1991, 176; OLG Hamm r+s 2007, 279; OLG Karlsruhe r+s 2010, 372);

s. auch **§ 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNotO, § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO.**

- Anzulasten sein muss dem VN
  - **positive Kenntnis** („*wissentlich*“) von einem für ihn verbindlich begründeten Verhaltensgebot **und**
  - das **Bewusstsein der Verletzung** dieser für ihn begründeten Pflicht - *dolus directus* - (BGH r+s 2015, 133 Rn. 15).
    - Daher auch dann kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden auf einem wissentlichen Verstoß gegen konkrete Berufspflichten beruht, der VN aber überzeugt war oder hoffte, durch sein Handeln werde kein Schaden eintreten.
  
- **Darlegungs- und Beweislast:**  
VR hat (nur) den objektiven Verstoß gegen Vorschriften sowie das Bewusstsein des VN, gegen diese Vorschriften zu verstoßen, darzulegen und zu beweisen (BGH r+s 2015, 133 Rn. 16 mwN).

- OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.3.2017 - 12 U 141/16, r+s 2018, 70 = VersR 2017, 1389:

### Sachverhalt:

VR ist Berufshaftpflichtversicherer von Rechtsanwalt R, der als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des zuletzt in der Schweiz wohnhaften Erblasser bestellt war. R wird wegen Verletzung seiner Pflichten als Testamentsvollstrecker rechtskräftig verurteilt, dem geschädigten Alleinerben K 64 kg Feingold in Barren von jeweils 1 kg herauszugeben.

Mit einer Vereinbarung vom 27.1.2015 tritt R seinen Deckungsanspruch aus der Haftpflichtversicherung an K ab.

Der Verurteilung im Haftpflichtprozess liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Nachlass gehörten 64 oder 65 kg Gold, die bei einer Bank lagerten. Von dort holte sie R ab und lagerte sie in einem Banktresor in dem von ihm und dem Steuerfachangestellten E genutzten Bürogebäude, bei dem es sich zuvor um eine Bankfiliale handelte. Den Zugang zum Tresor hatten sowohl R als auch E.

R beauftragt E mit dem Verkauf des Goldes. Auf Empfehlung des Rohstoffunternehmers F nimmt E mit G Kontakt auf, dessen Mitarbeiter H den Kontakt zu einem angeblichen arabischen Geschäftsmann in Italien vermittelt, der am Aufkauf der Barren interessiert sei. E, F und H verbringen das Gold nach Italien, wo auf einem Parkplatz ein Austausch der Goldbarren gegen Geld erfolgt; bei diesem handelt es sich um Falschgeld.

## E. Risikoausschlüsse: Pflichtwidrigkeitsklausel

- **Klage des Geschädigten hat in beiden Instanzen keinen Erfolg, da sich VR auf den Risikoausschluss der „wissentlichen Pflichtverletzung“ (s. § 4 Nr. 5 AVB-RA) berufen kann.**
- Eine wissentliche Pflichtverletzung begeht, wer die verletzten **Pflichten positiv gekannt** („wissentlich“) hat. Ausschluss greift auch ein, wenn der Versicherte davon überzeugt war, durch sein Handeln werde kein Schaden entstehen, er also ohne Schädigungsvorsatz gehandelt hat, jedoch ein bewusster Pflichtenverstoß vorliegt.
  - Klausel hält einer **Inhaltskontrolle** stand (s. BGH r+s 2001, 408). Zwar enthält sie eine für den VN nachteilige Abweichung von der gesetzlichen Regelung in § 103 VVG, als der Vorsatz sich nur auf die Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens, nicht aber den Eintritt eines Schadens beziehen muss. Andererseits begünstigt die Klausel den VN insofern, als bedingter Vorsatz nicht genügt, vielmehr - anders als bei § 103 VVG - direkter Vorsatz erforderlich ist. Klausel statuiert auch keine (verhüllte) Obliegenheit (s. BGH aaO).
  - Im Haftpflichtprozess festgestellte Pflichtverletzung stellt einen **groben Verstoß gegen eine elementare Kardinalspflicht** dar.

## E. Risikoausschlüsse: Pflichtwidrigkeitsklausel

- Im Haftpflichtprozess getroffene Feststellung der Pflichtwidrigkeit ist für den Deckungsprozess grds. bindend (BGHZ 119, 276, 280 = r+s 1992, 406; r+s 2001, 408). Pflichtverletzung lag darin, dass R das Gold aus der Verwahrung einer Bank nahm und ohne weitere Anweisungen E zum Verkauf überließ, ohne ihn zu kontrollieren und sich nach Beauftragung des E weiter um die Angelegenheit zu kümmern.
- Ob R wissentlich seine Pflichten verletzte, war im Haftpflichtprozess unerheblich und muss im Deckungsprozess entschieden werden, wobei allerdings nur die im Haftpflichtprozess festgestellte Pflichtverletzung darauf untersucht werden darf, ob sie „wissentlich“ im Sinne des Ausschlusses erfolgte und sich der VR zur Begründung des Ausschlusstatbestandes nicht auf eine andere schadensverursachende Pflichtwidrigkeit berufen kann (BGH r+s 2001, 408).
- Veräußerung des Goldes entsprach dem Wunsch des Alleinerben K. Pflichtwidrig war aber die mit K nicht abgesprochene Art und Weise der Veräußerung: Bei derart werthaltigen Gegenständen ist es unerlässlich, einen solventen Treuhänder zur Zug-um-Zug-Abwicklung einzuschalten, der die Kaufsache sicher verwahrt und von beiden Seiten angewiesen wird, den Kaufpreis für den Verkäufer entgegen zu nehmen und die Kaufsache erst nach Zahlungseingang dem Käufer zu übergeben.

## E. Risikoausschlüsse: Pflichtwidrigkeitsklausel

- Umstände belegen, dass die Pflichtverletzung wissentlich begangen wurde.
  - Auch wenn R die gewählte Veräußerungsform nicht angeordnet, gekannt oder in Kauf genommen und „nur“ Überwachungs-, Instruktions- und Kontrollpflichten verletzt haben sollte, hat er durch eigenes Handeln das unvertretbar hohe Risiko einer unsicheren Veräußerung geschaffen.
  - Wissentlichkeit der Pflichtverletzung, d.h. der direkte Rechtswidrigkeitsvorsatz, steht zur Darlegungs- und Beweislast des VR. Anforderungen an den Nachweis dürfen aber nicht überspannt werden.  
VR muss deshalb zunächst nur einen Sachverhalt vortragen, der auf die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung zumindest hindeutet; weiterer Vortrag ist entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann (BGH r+s 2015, 133 Rn. 20): Wissen darum, wie ein Kaufvertrag ohne ungesicherte Vorleistung abgewickelt werden kann, gehört zum Elementarwissen eines RA.
- Ob R noch weitere konkurrierende Sorgfaltspflichtverstöße begangen hat, und ob diese ggf. nicht „wissentlich“ erfolgten, ist unerheblich, denn der VN kann dadurch, dass er zusätzlich zur wissentlichen Pflichtverletzung auch noch in

### Ziff. 7.6 AHB (A1-7.5 AVB PHV/BHV)

„ ... sind von der Versicherung ausgeschlossen: **Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden**, wenn der VN diese Sache gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.“

- Zweck:  
Es soll Umstand Rechnung getragen werden, dass VN fremde Sachen wie eigene besitzt und behandelt, nämlich häufig mit geringerer Sorgfalt.
- Ausschluss der sich aus dem Sachschaden ergebenden **Vermögensschäden** beruht auf Rechtsprechung zu § 4 I Nr. 6 Buchst. b AHB a.F. (sog. Bearbeitungsklausel, jetzt: Ziff. 7.7 AHB bzw. A1-7.6 AVB PHV/BHV), **vgl. BGH r+s 1999, 192**: Ausschluss erfasst nur unmittelbare Sachschäden, nicht (Sach-)Folgeschäden wie Nutzungsausfallschäden.

- OLG Hamm, Urt. v. 30.1.2015 - 20 U 106/14, VersR 2015, 708  
= NJW-RR 2015, 805:

### Sachverhalt:

VN unterhält bei VR eine Privathaftpflichtversicherung unter Geltung der AHB/BBR PHV. Nach Ziff. 5.1 BBR ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren. In **Ziff. 3 BBR** heißt es u.a.:

### **3.5 Mietsachschäden**

- a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ...

## E. Risikoausschlüsse: Mietsachschäden

VN wird von ihrem ehemaligen Vermieter auf Schadenersatz i.H.v. rund 18.000 € wegen Beschädigung der an sie vermieteten Doppelhaushälfte durch Katzenurin in Anspruch genommen. Sie hatte seit spätestens 2010 in dem Mietobjekt zuletzt jedenfalls vier Katzen, darunter zwei Kater, gehalten.

VN begehrt Deckung von VR, der zunächst einen Sachverständigen entsendet und daraufhin Deckungsschutz (unter Hinweis auf Ziff. 3.5 Buchst. b BBR) verweigert.

VN beruft sich auf Ziff. 5.1 BBR, ferner darauf, dass die Beschädigung der Mietsache durch Katzenurin nicht als übermäßige Beanspruchung anzusehen sei. Denn derartiges Tierverhalten stelle per se keine zulässige Nutzung einer Wohnung mehr dar, sondern könne allenfalls als sog. qualitativ abweichende Nutzung angesehen werden.



### ➤ Entscheidung:

- Nur **grundsätzlich vertragsgemäßer, jedoch in der Intensität gesteigerter Gebrauch** der Mietsache unterfällt dem Rückausschluss in Ziff. 3.5 Buchst. b BBR, nicht eine schon ihrer Art nach (auch ohne Übermaß) widerrechtliche oder falsche Behandlung der Mietsache.
- Beanspruchung der Mietsache ist übermäßig, wenn sie über das für den einzelnen Raum vereinbarte oder übliche Maß (§ 538 BGB) quantitativ oder qualitativ erheblich hinausgeht und deshalb zu erhöhter Abnutzung oder erhöhtem Verschleiß oder einem anderen Schadensrisiko führt.
- Eine den Privathaftpflichtversicherungsschutz ausschließende übermäßige Beanspruchung einer Mietsache liegt vor, wenn VN in der von ihm gemieteten Wohnung mehrere Katzen tagsüber unbeaufsichtigt hält und dadurch erhebliche Substanzschäden durch Verunreinigung entstehen.

- Deckungsanspruch ergibt sich auch nicht aus Ziff. 5.1 BBR. Denn bei Schäden an Mietsachen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach der - gleichrangigen - Regelung in Ziff. 3 BBR, welche Mietsachschäden im Wege des Wiedereinschlusses in den Versicherungsschutz einbezieht, aber einen Rückausschluss für Haftpflichtansprüche wegen u.a. „übermäßiger Beanspruchung“ vorsieht. So muss ein durchschnittlicher VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse das Gefüge der Klauseln bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen.

- OLG Celle, Beschl. v. 3.7.2024 - 11 U 8/24, r+s 2024, 804 mAnm Schimikowski:

Die Regelung über den Wiedereinschluss der Deckung für Schäden durch Gebrauch bestimmter Fahrzeuge in den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (BB PHV) führt ohne ausdrückliche Bestimmung nicht zu einer Abbedingung des Ausschlussstatbestands für Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen (Ziff. 7.6 AHB).

## E. Risikoausschlüsse: Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

### Ziff. 1 (2) BB PHV (A1-7.15 AVB PHV)

**„Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus ... einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.“**

- Nach **Wortlaut** Einschränkung des Versicherungsschutzes, die allerdings - weil es sich ansonsten um der Privatperson zurechenbare Risiken handeln würde - als **Risikoausschluss** konzipiert ist; Beweislast: VR (BGH r+s 2004, 188, 189).
- Klausel ist auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen schadenstiftende Handlung im Rahmen einer **allgemeinen Betätigung** des VN vorgenommen worden ist, **die ihrerseits ungewöhnlich und gefährlich ist und deshalb in erhöhtem Maße die Gefahr der Vornahme schadenstiftender Handlungen in sich birgt**. Dass die die Haftpflicht auslösende Handlung selbst ungewöhnlich und gefährlich ist, genügt **nicht** (BGH r+s 2012, 21 Rn. 12; r+s 2004, 188, 189; BGHZ 136, 142, 146 = r+s 1997, 451, 452).

## E. Risikoausschlüsse: Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

- Die allgemeine Betätigung setzt nach ihrem Wortlaut („*Beschäftigung*“) eine **gewisse Dauer** voraus (BGH r+s 2012, 21 Rn. 16; OLG Hamm r+s 2011, 469, 470).
  - Eine impulsive, spontane Handlung ist keine allgemeine Betätigung.
  - **Nicht** dem Risikoausschluss unterfallen:
    - Schäden aus Anlass des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (OLG Hamm r+s 2005, 374, 375; r+s 2005, 16).
    - Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung (unzutreffend daher OLG Jena r+s 2006, 107).
    - Die Erprobung eines Gewehres auf einem Sägebock, wobei sich beim Hantieren ein Schuss löst, bei dem eine andere Person verletzt wird (unzutr. daher OLG Frankfurt a.M. OLGR 2008, 967 m. abl. Anm. Schimikowski, jurisPR-VersR 11/2008 Anm. 5).
  
- Es muss ein besonderer Gefahrenbereich geschaffen werden, der darauf angelegt war, über einen längeren, d.h. **zumindest mehrere Wochen** dauernden Zeitraum die damit verbundenen Gefahrenlagen mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt eintreten zu lassen (BGH r+s 2012, 21 Rn. 20).

## E. Risikoausschlüsse: Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

- **Gewisse Dauer** ist auch dann erforderlich, wenn der konkrete Risikoausschluss keine „Beschäftigung“, sondern ein (ungewöhnliches oder gefährliches) „Tun“ verlangt (BGH r+s 2016, 74 Rn. 27 f. und - vorgehend - OLG Koblenz, r+s 2015, 67, 68).
- Das **Fällen dreier großer Bäume** innerhalb eines Tages ist keine „Beschäftigung“ (BGH r+s 2012, 21 Rn. 20).
- **Regelmäßiges Alkoholtrinken** bis zum Vollrausch erfüllt die Voraussetzungen des Ausschlusses (allenfalls) dann, wenn im Vollrausch immer wieder Straftaten begangen worden sind (OLG Köln VersR 1991, 1283; offengelassen von OLG Hamm r+s 2005, 374, 376; verneinend Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. Ziff. 1 MB PHV Rn. 19).
  - (Leider) nicht ungewöhnlich ist es, dass jemand in erheblichem Umfang Alkohol zu sich nimmt und dann - etwa gegenüber seinem Ehegatten oder einem Dritten - gewalttätig wird (OLG Hamm aaO).

## E. Risikoausschlüsse: Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

- OLG Naumburg, Urt. v. 2.5.2019 - 4 U 95/18, r+s 2019, 631 m. Anm. Piontek, jurisPR-VersR 1/2020 Anm. 3:

### Sachverhalt:

Die Kl. nimmt als Gebäudeversicherer des Geschädigten den bekl. Privathaftpflichtversicherer auf Ersatz eines Gebäudeschadens in Anspruch, den ihr VN verursacht hat.

Der VN unternahm es, in seiner in einer Scheune befindlichen, mit Propangas beheizten Hobbywerkstatt, einen Gastank zu entleeren, den er in ein Fahrzeug einbauen wollte. Dabei kam es zu einer Explosion, bei der der VN ums Leben kam, die Scheune zerstört und das im Eigentum des Geschädigten stehende benachbarte Objekt beschädigt wurde.

Die Erbin des VN hat den auf sie übergegangenen Deckungsanspruch des VN an den Gebäudeversicherer des Geschädigten abgetreten. Der Privathaftpflichtversicherer wendet ein, der Schaden sei durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung des VN verursacht worden.

## E. Risikoausschlüsse: Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

### ➤ Deckungsklage hat Erfolg:

- **Betreiben einer mit Propangas beheizten Hobbywerkstatt**, in der (auch) Schweißarbeiten durchgeführt werden, mag im Hinblick auf die Schweißarbeiten gefährlich sein, ungewöhnlich ist es nicht. Die regelmäßige und zeitintensive Beschäftigung mit der Reparatur und Gestaltung von Fahrzeugen ist eine weit verbreitete Art, die Freizeit zu verbringen. Sie fällt nicht aus dem Rahmen dessen, womit sich Laien üblicherweise beschäftigen.
- **Schweißarbeiten** fallen nicht mehr aus dem Rahmen dessen, woran sich Heimwerker und so genannte Hobbyschrauber regelmäßig versuchen.
- **Nutzung einer Propangasheizung** ist ebenfalls nicht als ungewöhnlich anzusehen, wenn sie mit handelsüblichen Geräten geschieht.
- Schadenstiftender **Versuch, einen Autogastank zu leeren**, war außerordentlich gefährlich und mag als ungewöhnlich anzusehen sein. Es handelte sich jedoch um eine einzelne Handlung, auf deren Ungewöhnlichkeit und Gefährlichkeit es nicht ankommt.

### Ziff. 3.1 BB PHV (A1-7.14 AVB PHV)

**„Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.“**

- Es muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr von der Art des Fahrzeuggebrauchs oder beim Gebrauch vom Fahrzeug selbst ausgeht. Entscheidend ist vielmehr, dass der Anwendungsbereich der Klausel dann und nur dann eröffnet sein soll, wenn sich ein Gebrauchsrisiko gerade des Fahrzeugs verwirklicht und zu einem Schaden geführt hat (BGHZ 170, 182 Rn. 9 = r+s 2007, 102).
- Klausel dient der **Abgrenzung zwischen den Deckungsbereichen der Privathaftpflichtversicherung und der Kfz-Haftpflichtversicherung.**
- Klausel ist als Ausschlussklausel **eng** und aus sich heraus auszulegen; **kein Rückgriff auf AKB** (BGHZ 170, 182 Rn. 11 = r+s 2007, 102).

## E. Risikoausschlüsse: Benzinklausel

- **Ausschluss setzt voraus, dass**
  - der Schadenverursacher Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Kfz ist und
  - sich eine Gefahr verwirklicht hat, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist.
  
- Durch den Begriff „Gebrauch“ soll **nahtloser, lückenloser Deckungsanschluss** zwischen Privathaftpflichtversicherung und Kfz-Haftpflichtversicherung erreicht werden. VN kann erwarten, dass keine ihm nicht aufgezeigten Deckungslücken bestehen.
  
- **Ausschluss greift deshalb nicht**, wenn mit dem Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz zu erreichen war, etwa weil an einem nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogenen Kfz Reparaturarbeiten vorgenommen wurden (BGH NJW-RR 1989, 412) oder die Nutzung des Kfz in keinem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb stand (OLG Celle NJW-RR 2005, 623).

- **Aber:** Eingreifen des Ausschlusses ist nicht davon abhängig, dass der Gebrauch des Kfz tatsächlich von einer Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt bzw. eine solche Versicherung überhaupt besteht. **Die Reichweite des Ausschlusses hängt nämlich (nur) davon ab, was als typisches Gebrauchsrisiko in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherbar ist** (BGHZ 170, 182 Rn. 10 = r+s 2007, 102).
- Benzinklausel schließt (nur) die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers usw. vom Versicherungsschutz aus. Wird VN im Haftpflichtprozess nicht in dieser **Eigenschaft** in Anspruch genommen, sondern wegen einer anderen Pflichtverletzung, kann sich der VR nicht auf den Ausschluss berufen, weil der Schwerpunkt des Vorwurfs nicht in der Inanspruchnahme des VN als Eigentümer usw. eines Kfz liegt (vgl. Veith/Gräfe/Lange/ Rogler/ Betz, Versicherungsprozess 5. Aufl. § 14 Rn. 439; Schimikowski, r+s 2014, 602, 603; anders OLG Brandenburg r+s 2014, 599; anders auch Schimikowski, r+s 2016, 14, 16).

- OLG Hamm, Urt. v. 2.10.2015 - 20 U 139/14, r+s 2016, 32 = VersR 2016, 524 m. zust. Anm. Lücke, VK 2015, 185:



### Sachverhalt (verkürzt):

VN unterhält bei VR eine Privathaftpflichtversicherung unter Geltung der AHB/BBR PHV.

VN führt in einer Werkstatthalle Arbeiten an einem Pritschenwagen durch. Bei der Benutzung eines Schweißgeräts entsteht ein Brand, infolgedessen dessen das Fahrzeug zerstört und die Werkstatthalle beschädigt wird.

VN begehrt Deckungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung. VR lehnt Deckung unter Hinweis u.a. auf die „kleine Benzinklausel“ ab.

### ➤ Entscheidung des Senats: Klagestattgabe

- Zum Gebrauch eines Fahrzeugs können auch Reparaturen an diesem zu rechnen sein, die der Eigentümer oder Halter vornimmt, wenn sich hierbei die besonderen Gefahren des Fahrzeugs auswirken.
- **Aber**: Entsteht bei mittels eines Schweißgeräts durchgeführten Arbeiten am Fahrzeug ein Brand, verwirklicht sich nicht das typische Gebrauchsrisiko des Fahrzeugs, sondern das des Schweißgeräts, mag dieses auch den Zweck gehabt haben, das Fahrzeug instand zu setzen, um es danach zu gebrauchen. Der verursachte Schaden steht dem Kraftfahrzeugrisiko bei natürlicher Betrachtung nicht näher als dem Privatrisko. Deshalb greift der Deckungsausschluss der kleinen Benzinklausel in einem derartigen Fall nicht ein.

- LG Oldenburg, Urt. v. 12.8.2020 - 13 O 245/20, r+s 2021, 208 mAnm Maier (best. durch OLG Oldenburg, Beschl. v. 18.12.2020 - 1 U 225/20, BeckRS 2020, 42105 mAnm Käab, FD-StrVR 2021, 437266):
  - Schweißen gehört aber (auch) zum Fahrzeuggebrauch i.S.v. A.1.1.1 AKB, da es der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs dient.
    - Deshalb ist ein Schaden, den der VN der KH-Versicherung oder eine mitversicherte Person (Halter/Eigentümer) - nicht hingegen ein Dritter - bei Schweißarbeiten am Kfz verursacht, (auch) in der KH-Versicherung versichert.

➤ OLG Oldenburg aaO Rn. 16:

*„Soweit die Beklagte erstinstanzlich Bezug genommen hat auf das Urteil des Oberlandesgericht Hamm vom 2.10.2015, in dem es um den Ersatz eines aus Schweißarbeiten resultierenden Schadens in der Privathaftpflichtversicherung ging und in dem festgestellt wird, dass kein Gebrauch des Fahrzeuges, sondern nur des nicht zum Fahrzeug gehörenden Schweißgerätes vorliege, hat die Beklagte unberücksichtigt gelassen, dass bei Vorliegen eines Gebrauchs im Sinne der Kfz-Haftpflichtversicherung nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung nicht zwingend auch ein Gebrauch im Sinne der Benzinklausel vorliegen muss (vgl. Koch in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2018, A.1 Rn. 73).“*

➤ AG Wipperfürth, Urt. v. 6.10.2022 - 9 C 145/22, r+s 2023, 157:

- Beschädigt der VN beim Versuch, ein Rad des eigenen Kfz zu wechseln, mit dem Wagenheber ein anderes Fahrzeug, ist der Schaden nicht durch Gebrauch des Kfz entstanden, so dass Deckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung besteht.
- „Zwar können zum Gebrauch eines Fahrzeugs auch Reparaturen an diesem zu rechnen sein, die der Eigentümer oder Halter vornimmt, aber nur, wenn sich hierbei die besonderen Gefahren des Fahrzeugs auswirken, etwa wenn der Eigentümer im Rahmen von Reparaturarbeiten an seinem Fahrzeug restliches Benzin aus dem Tank ablaufen lässt, sich der Kraftstoff dabei entzündet und eine Lagerhalle, in der die Reparatur durchgeführt wird, in Brand setzt (OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2015 – 20 U 80/15).“

- OLG Hamm, Beschl. v. 19.6.2023 - 20 U 76/23, r+s 2024, 116 m. krit. Anm. Schimikowski:

### Sachverhalt:

Der VN einer Betriebshaftpflichtversicherung begehrt mit seiner Deckungsklage Versicherungsschutz aus Anlass eines Schadens, der dadurch entstanden ist, dass durch einen bei seiner Streithelferin KH-versicherten Silo-Lkw mittels der Motorkraft des Fahrzeugs und der auf dem Fahrzeug vorhandenen Vorrichtungen durch eine Schlauchleitung Splitt auf das obere Hochdeck eines Parkhauses gepumpt wurde.

Schadensstiftend war hierbei eine übermäßige Staubentwicklung. Die VN bzw. deren Mitarbeiter hatten es versäumt, an die Einrichtungen des Silo-Fahrzeugs eine externe Wasserquelle zur Reduzierung der Staubentwicklung anzuschließen.

Die AVB der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten u.a. folgende Klausel:

### **5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge**

#### **5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht**

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen ...**

### ➤ Entscheidung des OLG:

Hinweis auf beabsichtigte Zurückweisung der Berufung (des Streithelfers) gegen die klagabweisende Entscheidung des LG

- **Schaden ist „durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs“ verursacht worden.**
  - Die Klausel ist nach der Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen VN auszulegen, der andere Bedingungen (hier einer KH-Versicherung) nicht zu kennen braucht. Ausschlüsse dürfen ohne hinreichende Klarstellung den Versicherungsschutz nicht einschränken; deshalb wird hier ein „Gebrauch“ i.S.d. Ausschlussklausel nur anzunehmen sein, wenn erstens nach der Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen VN Gebrauch vorliegt, wobei die Ausschlussklausel „eher eng auszulegen“ ist, und zweitens der Schadensfall mit üblichen KH-Versicherungen zu decken ist.
  - Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

- „Gebrauch eines Kraftfahrzeugs“ ...
  - ... schließt den Betrieb ein, geht darüber aber auch hinaus. Gebraucht werden kann ein Kfz auch dann, wenn es als Arbeitsmaschine eingesetzt wird. Jedenfalls der Entladevorgang, auch soweit er nicht mehr dem „Betrieb“ des Kfz zuzurechnen ist, gehört zu dessen Gebrauch, solange das Kfz oder seine an und auf ihm befindlichen Vorrichtungen dabei beteiligt sind.
  - Es muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr von der Art des Fahrzeuggebrauchs oder aber beim Gebrauch vom Fahrzeug selbst ausgeht. Entscheidend ist aus der Sicht des verständigen VN vielmehr, dass der Anwendungsbereich der Ausschlussklausel dann und nur dann eröffnet sein soll, wenn sich ein Gebrauchsrisiko gerade des Kfz verwirklicht und zu einem Schaden geführt hat (BGHZ 170, 182).

## E. Risikoausschlüsse: Benzinklausel

- Zum Gebrauch des Silo-Fahrzeugs gehört jedenfalls auch dessen Entladung, und zwar selbst dann, wenn diese nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Standort des Fahrzeugs erfolgt, sondern die Ladung über ein Schlauchsystem durch die am Fahrzeug hierfür vorgehaltenen Einrichtungen über einige Entfernung zum Bestimmungsort befördert wird. Denn der VN bediente sich des Fahrzeugs gerade deshalb, weil hiermit der Splitt zur Baustelle und dann vom Standort des Fahrzeugs über eine gewisse Entfernung und unter Überwindung einer gewissen Höhe an die Stelle gebracht werden konnte, an der das Material benötigt wurde. Das Fahrzeug wurde daher bestimmungsgemäß zum Transport im öffentlichen Verkehrsraum und dann als Arbeitsmaschine auch zur Beförderung im Bereich der Baustelle genutzt, an dem der Splitt verbaut werden sollte.
- Dies ist Gebrauch auch im Sinne der üblichen Klauseln der KH-Versicherung.

## E. Risikoausschlüsse: Benzinklausel

- Gegen den Eintritt eines Schadens durch den Gebrauch des Fahrzeugs kann auch nicht mit Erfolg eingewendet werden, dass die übermäßige und schadenstiftende Staumentwicklung dadurch eintrat, dass versäumt wurde, an die vorstehend beschriebenen Einrichtungen des Silo-Fahrzeugs eine (externe) Wasserquelle zur Reduzierung der Staumentwicklung anzuschließen. Denn der Schaden ist nicht eingetreten durch eine Realisierung der Gefahr, die von dem (fehlenden) Wasseranschluss ausging. Realisiert hat sich die Gefahr einer übermäßigen Staumentwicklung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Silo-Fahrzeugs einschließlich seiner verbauten Einrichtungen, die durch den Wasseranschluss vermindert werden sollte.
- Schimikowski aaO: Beruht der Schaden überwiegend in einer **fahrzeugfremden Ursache** - hier: Unterlassen des Anschlusses der Wasserzufuhr -, die unabhängig von der Funktionsfähigkeit oder korrekten Bedienung des Kfz auftritt, ist er nicht durch Gebrauch des Fahrzeugs (iSd Ausschlussklausel) verursacht. Ggf. liegt eine **Mehrfachversicherung** vor.

„Schwer-  
gewicht“ der  
Schadens-  
verursachung



➤ Abweichende Bedingungslage (Österreich):

### Art. 7 AHVB 2003

...

(5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der VN oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch **Haltung oder Verwendung** von ...

5.3 Kraftfahrzeugen ...

- Dazu: öOGH, Urt. v. 22.11.2023 - 7 Ob 194/23i, r+s 2024, 259 mAnm Schimikowski:

### Sachverhalt:

Der VN begehrt Deckungsschutz aus einer beim bekl. VR unterhaltenen Privathaftpflichtversicherung. Er nahm am 10.9.2022 an einer Busreise teil, stand während der Fahrt auf, weil er die im Reisebus vorhandene Toilette benutzen wollte, und wurde aufgrund einer starken Bremsung gegen die Windschutzscheibe geschleudert. Hierdurch entstanden Schäden am Bus (an der Windschutzscheibe und der dortigen Plastikverkleidung). Der Busunternehmer begehrt deshalb vom VN im Haftpflichtprozess Schadensersatz, insbes. weil der VN die Anweisung des Busfahrers missachtet habe, während der Fahrt angeschnallt sitzen zu bleiben.

Die Deckungsklage ist erfolglos geblieben.

### ➤ Entscheidung des öOGH:

- Der OGH orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs „**Verwendung des Kraftfahrzeugs**“ in der privaten Haftpflichtversicherung an § 2 Abs. 1 KHVG. Der Begriff der Verwendung gem. § 2 Abs. 1 KHVG ist nach stRspr weiter als der Begriff des Betriebs iSd § 1 EKHG. Er erfasst die Verwendung (den Gebrauch) des Fahrzeugs schlechthin.
- Eine zweckorientierte Auslegung des Ausschlussstatbestands erfordert die **Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kfz unmittelbar ausgehenden Gefahr**, nicht aber die Realisierung anderer (z.B. betrieblicher) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kfz stehen. Der Schaden muss somit dem Kraftfahrzeugrisiko näher stehen als dem betrieblichen Risiko, also bei natürlicher Betrachtung diesem zuzuordnen sein.

## E. Risikoausschlüsse: Benzinklausel

- Der VN hat als Fahrgast den Bus durch sein Mitfahren entsprechend dem Risikoausschluss „verwendet“. Der Schaden ist nicht bloß dadurch entstanden, dass er während der Fahrt aufstand und sich auf den Weg zur im Reisebus vorhandenen Toilette begab, sondern dadurch, dass er aufgrund einer starken Bremsung des Busses gegen die Windschutzscheibe geschleudert wurde, wodurch dem Busunternehmer ein Schaden entstand. Damit realisierte sich die primär vom Kraftfahrzeugbetrieb ausgehende Gefahr und damit jenes spezifische Risiko aus der Verwendung eines Kraftfahrzeugs, das von der Haftpflichtversicherung ausgenommen werden soll. Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang des vom klagenden VN verursachten Schadens am Reisebus mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Kraftfahrzeugs (der starken Bremsung), sodass von einer Verwendung im Sinn des Risikoausschlusses auszugehen ist.

### A1-7.18 AVB BHV

**„Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich**

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder**
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen**

**beruhen.**

**Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.“**

- LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 3.7.2024 - 15 O 203/23, r+s 2024, 806 mAnm Schimikowski:

### Sachverhalt:

Die VN - eine Bauträgerin - unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung beim bekl. VR. Sie begehrt Deckung wegen eines Vorfalls vom 8.2.2020 auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück, auf dem sie beabsichtigte, sechs MFH zu errichten. Im Rahmen einer kontrollierten Sprengung hatte eine Fliegerbombe nicht unerhebliche Schäden an umliegenden Gebäuden verursacht. Der VR beruft sich u.a. auf den sog. Kriegsausschluss.

Die Deckungsklage der VN hatte Erfolg.

### ➤ Begründung des Landgerichts:

- Der Ausschluss von Kriegsschäden greift ein, wenn ein für einen Schaden adäquat (auch mittelbar) ursächliches oder mitursächliches Ereignis vorliegt, das so, wie es sich vollzogen hat, ohne den Krieg nicht eingetreten wäre. Auf den völkerrechtlichen Kriegsbegriff kommt es nicht an (Krahe VersR 1991, 634).
- Vielmehr ist die Kriegsklausel nach den (generellen) Umständen auszulegen, wie sie bei Vertragsschluss gegeben waren. Daher kann der Klausel, je nach Zeitpunkt der Vereinbarung, eine unterschiedliche Bedeutung zu kommen. Mit zunehmender Dauer der Friedenszeit entfällt der Kriegsausschluss, wenn das Risiko sich auf einem erhöhten Niveau stabilisiert hat und entsprechende Prämien erhöhungen gefordert werden können.

## E. Risikoausschlüsse: Kriegsklausel

- Spätschäden durch etwa noch unentdeckte Sprengladungen aus früheren Kriegen werden daher von dem Ausschluss nicht erfasst. Jedenfalls mehrere Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkriegs kann von einer erhöhten Risikolage nicht mehr gesprochen werden, so dass der Ausschlussstatbestand bei Spätschäden z.B. durch Explosion einer Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg nicht anwendbar ist.

#### Ziff. 1 BB PHV (A1-1 AVB PHV)

**„Versichert ist ... die gesetzliche Haftpflicht des VN ... als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.**

**Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus  
(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), ...“**

- Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr (Ziff. 3.1 AHB), d.h. Ziff. 1 BB PHV ist Regelung zum versicherten Risiko und damit **primäre Risikobeschränkung**; Beweislast: VN  
(OLG Hamm r+s 2012, 70; OLG Köln r+s 2016, 346; Prölss/Martin/Lücke, VVG 32. Aufl. Ziff. 1 MB PHV Rn. 4; a.A. VersR-Hdb/Schneider, 3. Aufl. § 24 Rn. 98; ders., VersR 2020, 667, 669).
- Das gilt aber nur, wenn die konkreten Bedingungen nicht zu einem abweichenden Verständnis zwingen. So entnimmt der durchschnittliche VN der unter der Überschrift „Was ist nicht versichert?“ enthaltenen Wendung „Neben den Ausschlüssen der AHB ... ist nicht versichert ...“ die Einordnung als sekundäre Risikobegrenzung (OLG Hamm NJW-RR 2016, 228 Rn. 39 f. = r+s 2016, 32 zur Benzinklausel).

## E. Risikoausschlüsse:

### Das Risiko „als Privatperson“ in Ziff. 1 BB PHV

- Dem **beruflichen** bzw. - gleichgestellt - nebenberuflichen **Bereich** ist eine **auf Dauer** angelegte Tätigkeit zuzuordnen, während gelegentliche, nach Art und Umfang als Hobby- und Freizeitbeschäftigung anzusehende Tätigkeiten gedeckt sind, auch wenn der VN berufliche Tätigkeiten einsetzt und einen Nebenverdienst erzielt (BGH r+s 2004, 188, 189; BGHZ 79, 145, 154; OLG Hamm r+s 2012, 70; r+s 1986, 226, 227).
- Beruflicher Charakter bleibt erhalten, wenn Tätigkeit im Einzelfall oder häufiger unentgeltlich ausgeübt wird, falls es sich nicht um einen **spontanen, ungeplanten Einsatz beruflicher Kenntnisse aus akutem Anlass** handelt (OLG Hamm r+s 2012, 70; r+s 1981, 6).

Beispiel von Wussow (zit. in: OLG Hamm r+s 1981, 6):  
Ingenieur repariert auf einer Abendgesellschaft defektes Radio,  
um weiter tanzen zu können.

## E. Risikoausschlüsse:

### Das Risiko „als Privatperson“ in Ziff. 1 BB PHV

- **Bezug eines Entgelts** ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Allerdings können Art und Höhe des Entgelts für die Frage von Bedeutung sein, ob Tätigkeit zur dauernden Aufgabe mit dem Zweck des Erwerbs des Lebensunterhalts geworden ist (BGHZ 79, 145, 151 = NJW 1981, 2057, 2058).
- Tätigkeit eines Rentners als „Hausmeister“ in einer Tennishalle ist Ausübung eines Berufs, wenn die Tätigkeit bereits seit zehn Jahren ausgeübt wird, der VN monatliche Abrechnungen erstellt und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet worden ist. Auch geringe Höhe des Verdienstes (weniger als 100 €/Monat) lässt die Tätigkeit nicht als Freizeit- oder Hobbytätigkeit erscheinen (OLG Hamm r+s 2012, 70).

- BGH, Urt. v. 13.9.2017 - IV ZR 302/16, r+s 2017, 1933 = NJW 2017, 3711 mAnm Langheid; s. auch Schimikowski, jurisPR-VersR 10/2017 Anm. 1 (Vorinstanz: OLG Karlsruhe r+s 2016, 511):

Sachverhalt (verkürzt):

VN unterhält beim bekl. VR eine um eine Forderungsausfalldeckung ergänzte PHV unter Geltung u.a. der BBR 2003. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

„1. Versichert ist im Rahmen der AHB und der nachstehenden BBR die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines ... Berufes ...

**6. Mitversicherung von Forderungsausfällen**

6.1 Der VR gewährt dem VN und den in der PHV mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person ... von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadensersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. **Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der PHV dieses Vertrages.** Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt ...“

## E. Risikoausschlüsse:

### Das Risiko „als Privatperson“ in Ziff. 1 BB PHV

Mitversichert ist die Ehefrau des VN. Diese erwirkt gegen den Schädiger S ein rechtskräftiges Urteil, mit dem ihr Ersatz der Schäden aus einem verbotenen Einlagengeschäft anlässlich einer ihr von S (im Rahmen dessen beruflicher Tätigkeit als Anlagevermittler) vermittelten Kapitalanlage zugesprochen wird. Diese Forderung erweist sich später als uneinbringlich.

VN begehrt Regulierung aus der Forderungsausfalldeckung.

VR meint, die Forderung sei wegen der beruflichen Tätigkeit des S nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Für das Bestehen der Ausfalldeckung sei nicht darauf abzustellen, dass die Versicherte selbst nicht bei einer beruflichen Tätigkeit geschädigt worden sei.

#### ➤ Entscheidung des OLG: Klagabweisung

- VN kann Ziff. 6.1 BBR 2003 entnehmen, dass für die Forderungsausfalldeckung kein eigener Katalog aus Leistungsbeschreibungen und -ausschlüssen gilt, sondern die Regelungen zur Haftpflichtversicherung übertragen werden sollen.
- Soweit der Ausschluss für berufliche Tätigkeiten berührt ist, wird der verständige VN keinen Zweifel daran haben können, dass es nicht auf seine Person oder die Person des (Mit-)Versicherten, sondern auf die Person des Schädigers ankommt. Übertragung auf die Forderungsausfallversicherung ist erkennbar nur in der Weise möglich, dass der Anspruchsgegner gedanklich an die Stelle des VN gesetzt wird.
- Ziff. 6.1 ist weder intransparent noch überraschend.
- Im Übrigen gibt bereits die Bezeichnung der Versicherung als „Privathaftpflichtversicherung“ dem VN einen Hinweis darauf, dass sowohl im Haftpflicht- als auch im Forderungsausfallbereich lediglich solche Schäden gedeckt werden sollen, die vom Schädiger (VN oder Anspruchsgegner) im privaten Bereich verursacht worden sind.

- Die Transparenz/Wirksamkeit entsprechender Klauseln wird (mit Blick auf den Vorsatzausschluss und die Frage, ob Handlungen des Schädigers in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit vom Deckungsumfang erfasst sind) unterschiedlich beurteilt:
- Eine Wirksamkeit bejahen: OLG Koblenz BeckRS 2015, 125477; OLG Nürnberg, Urt. v. 13.5.2015 - 8 U 37/15, n.v.; OLG Stuttgart r+s 2013, 21; Fortmann, jurisPR-VersR 11/2016 Anm. 1; Grams, FD-VersR 2016, 381405 - jeweils Anm. zu OLG Karlsruhe aaO.
  - Eine Wirksamkeit verneinen: OLG Köln r+s 2016, 558; OLG Hamm VersR 2013, 93; r+s 2005, 154; Späte/Schimikowski/Schimikowski, Haftpflichtversicherung 2. Aufl. BB PHV Rn. 190; ders., r+s 2005, 155; Rixecker, ZfS 2005, 510; VersR-Hdb./Schneider, 3. Aufl. § 24 Rn. 20; Schulz-Merkel, jurisPR-VersR 1/2017 Anm. 4 - zu OLG Köln aaO.

- **Der BGH hat die streitgegenständliche Klausel als intransparent i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB angesehen:**
- Der durchschnittliche VN kann dem allgemeinen Verweis auf die Regelungen der Privathaftpflichtversicherung nicht entnehmen, dass es nicht auf sein eigenes Verhalten oder das des Versicherten, sondern - entgegen den sonstigen Regelungen in der Privathaftpflichtversicherung - auf das Verhalten des Schädigers ankommen soll.
  - Eine derartige spiegelbildliche Anwendung der Bedingungen ergibt sich für ihn nicht mit der gebotenen Klarheit. Sie weisen den VN an keiner Stelle darauf hin, dass bei der Übertragung der Regelungen aus der Privathaftpflichtversicherung in die Forderungsausfallversicherung der Schuldner als Anspruchsgegner gedanklich an die Stelle des VN zu setzen ist.
  - Eine derart unmissverständliche Regelung ist ohne weiteres möglich.
  - Abweichendes folgt auch nicht aus der Regelung, wonach Versicherungsschutz „darüber hinaus“ für Schadensersatzansprüche besteht, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt. Diese Regelung lässt ein unterschiedliches Verständnis zu und erweist sich daher jedenfalls als unklar i.S.v. § 305c Abs. 2 BGB.

## E. Risikoausschlüsse:

### Das Risiko „als Privatperson“ in Ziff. 1 BB PHV

- Die vorstehend skizzierte Problematik besteht nicht mehr für solche Verträge, denen die - hinreichend deutlichen - neueren Musterbedingungen zugrunde liegen.
- Vgl. insoweit Ziff. 8.1.2 BB PHV:

**„Der VR ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der PHV des VN hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den VN gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“**

## F. Obliegenheiten des VN: Obliegenheitsverletzungen des VN

### Allgemeines

- § 28 VVG begründet keine Obliegenheiten, sondern setzt deren **Vereinbarung und Sanktionsbewehrung** in den AVB voraus.
  - Eine in den AVB nicht vorgesehene Sanktionierung wird nicht durch § 28 VVG ersetzt, sondern hat Sanktionslosigkeit zur Folge.
  
- Vertragliche Aufklärungs- u. Auskunftsobliegenheiten sind nur solange zu erfüllen, wie der VR noch **prüfungs- und verhandlungsbereit** ist, also nicht mehr nach endgültiger Leistungsablehnung:
  - Auch Verwirkungsklauseln, die Leistungsfreiheit bei (versuchter) arglistiger Täuschung vorsehen, können nicht mehr auf Angaben des VN angewendet werden, die nach Leistungsablehnung erfolgen, selbst wenn sie arglistig außerprozessual oder im Prozess gemacht werden.
  - Will VR nach Leistungsablehnung wieder in die Sachprüfung eintreten und dafür den Schutz vertraglich vereinbarter Obliegenheiten erneut in Anspruch nehmen, muss er dies gegenüber dem VN zweifelsfrei zum Ausdruck bringen (BGH r+s 2013, 273 Rn. 19).

## F. Obliegenheiten des VN: Obliegenheitsverletzungen des VN

- **Leistungsfreiheit kann bei einer Obliegenheitsverletzung nur eintreten, wenn sie vom VR geltend gemacht wird, also nicht eo ipso (stRspr, vgl. BGH VersR 2015, 45 Rn. 28).**

**Anders ist das beim Risikoausschluss, der von Amts wegen zu beachten ist (BGH BeckKRS 2010, 14815 Rn. 2 = IBR 2010, 536).**

#### Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit

#### Ziff. 25.2 Satz 3, 4 AHB (B3-3.2.3 (2) S. 1 AVB PHV/BHV)

**„[Der VN] hat dem VR ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des VR für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.“**

- Ziff. 25.2 S. 3 AHB konkretisiert § 31 Abs. 1 S. 1 VVG.
- Ziff. 25.2 S. 4 AHB weicht zum Nachteil des VN vom halbzwingenden § 31 Abs. 1 S. 2 VVG ab, da VR hiernach Belege nur verlangen kann, als deren Beschaffung dem VN billigerweise zugemutet werden kann.

- Maßgeblich für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens und Reichweite der Auskunftspflicht ist der **Zweck** der Obliegenheit, dem VR die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht zu ermöglichen. **Auskunftspflicht erstreckt sich auf jeden Umstand, der zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann, soweit dem VN nichts „Unbilliges zugemutet“ wird** (BGH, Urteile v. 22.10.2014 – IV ZR 242/13, IV ZR 243/13, IV ZR 303/13, VersR 2015, 45 Rn. 19; r+s 2015, 600 Rn. 16; BeckRS 2014, 20926 Rn. 29).
- VN muss sich über Tatsachen ggf. **erkundigen** und sich weiteres Tatsachenwissen **verschaffen** (BGH aaO).
- Aber: Beschränkung auf Tatsachen, **keine Pflicht des VN zur fachspezifischen Bewertung**, selbst wenn VN über entsprechende Fachkenntnisse verfügt (OLG Köln r+s 2011, 21 Rn. 31; OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2009, 12798; jeweils zur Berufshaftpflichtversicherung eines Arztes).

## F. Obliegenheiten des VN:

### Die einzelnen Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung

- Keine Pflicht des VN zur sachlichen Aufklärung des Versicherungsfalls aus **eigener Initiative** und zur **unaufgeforderten** Mitteilung von Tatsachen.
  - Verbringt der VN seinen 13jährigen Sohn nach einem durch ihn verursachten Brand ins Ausland und entzieht ihn so den polizeilichen Ermittlungen, liegt allein darin kein Verstoß gegen die Aufklärungsobliegenheit. Obliegenheitsverletzung allenfalls dann, wenn VN Aufforderung des VR, den Aufenthalt seines Sohnes mitzuteilen, nicht befolgt (OLG Hamm BeckRS 2011, 02728 = VK 2011, 29).
  
- Aufklärungsobliegenheit erstreckt sich auch auf dem VN **nachteilige Umstände**: „Interessenkollision“ berechtigt nicht zu falschen Angaben. Umstand, dass VN sich in Strafverfahren nicht selbst belasten muss, befreit VN nicht vor Pflicht zur Offenbarung gegenüber VR (BGH VersR 1976, 383).
  - Korrelat: **Verschwiegenheitspflicht** des VR als vertragliche Nebenpflicht iSv § 241 Abs. 2 BGB (Bruck/Möller/Koch, VVG 10. Aufl. Ziff. 25 AHB 2016 Rn. 35).

- **Nachträgliche Berichtigung von Falschangaben** beseitigt Obliegenheitsverletzung grundsätzlich nicht.
  - Es fehlt jedoch bereits am **objektiven Tatbestand** der Obliegenheitsverletzung, wenn der VN zunächst Falschangaben gegenüber dem Versicherungsagenten macht, diese dann aber im weiteren Verlauf der Verhandlung berichtigt, so dass sie dem **entscheidungsbefugten Sachbearbeiter** nicht zur Kenntnis gelangen (BGH r+s 2002, 51, 52 f.; OLG Hamm r+s 2000, 139, 140).
  - Berichtigung von Falschangaben
    - kann **subjektiven Tatbestand** ausschließen;
    - kann VR gem. **§ 242 BGB** an Berufung auf Obliegenheitsverletzung hindern, wenn der Zweck der Obliegenheit durch die Berichtigung letztlich doch erreicht ist (BGH r+s 2002, 51, 53 zu § 6 VVG a.F.);
    - führt regelmäßig zum **Kausalitätsgegenbeweis** (§ 28 Abs. 3 S. 1 VVG).
      - **Aber**: Bei **Arglist** ist Kausalitätsgegenbeweis nicht eröffnet (§ 28 Abs. 3 S. 2 VVG) und dürfte für Treuwidrigkeit des VR kein Raum sein.

- VR trifft **Nachfrageobliegenheit**, wenn Angaben des VN widersprüchlich, sonst wie unklar oder erkennbar unrichtig sind. Erkennbar unrichtig ist eine Auskunft des VN auch, wenn VR durch vorherige Ermittlungen seines Schadensregulierers von vornherein weiß, dass die Angaben des VN unzutreffend sind (BGH NJW-RR 1997, 277; OLG Hamm r+s 2000, 493).
- Verletzung der Nachfrageobliegenheit kann dazu führen, dass VR nach **Treu und Glauben** Berufung auf Leistungsfreiheit verwehrt ist (OLG Hamm aaO; KG VersR 2010, 1488, 1489; vgl. auch BGH r+s 2011, 304 Rn. 13; r+s 2008, 249 Rn. 10 zur vorvertraglichen Anzeigepflicht).
  - Fraglich ist, ob sich der **arglistig** handelnde VN auf eine Verletzung der Nachfrageobliegenheit berufen kann. Das dürfte unter Zugrundelegung der Rspr. zur ähnlichen Problematik des Verhältnisses von Rücktritt und Arglistanfechtung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu verneinen sein (vgl. BGH BeckRS 2012, 10266 Rn. 10; r+s 2011, 304 Rn. 15; BeckRS 2009, 29117; NJW-RR 2007, 1519 Rn. 2; r+s 2008, 234 [Aufgabe von BGHZ 117, 385]).

## F. Obliegenheiten des VN: Die Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung

### ➤ LG Köln, Urt. v. 16.5.2024 - 24 O 211/23, ZfS 2025, 94:

#### Sachverhalt:

Der VN - Architekt - unterhielt beim bekl. VR eine Architektenhaftpflichtversicherung. Er schloss am 4.11.2014 mit einer GmbH einen Architektenvertrag über den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern. Im Rahmen einer abschließenden Begehung wurden verschiedene Mängel an dem Bauobjekt festgestellt. Die Hausverwaltung kündigte daraufhin im Namen der WEG die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den VN an; der VN zeigte dies dem VR am 8.4.2020 an.

Mit Schreiben des LG Frankfurt a.M. vom 21.10.2021 wurde der VN über die Einleitung eines OH-Verfahrens der WEG gegen ihn und den Bauträger in Kenntnis gesetzt. Hierüber informierte der VN den VR im November 2021.

Der VR teilte mit Schreiben vom 27.12.2021 mit, dass sie eine Beauftragung eines RA für das OH-Verfahren nicht für erforderlich halte und die Vertretung des VN als Haftpflichtversicherer wahrnehme.

## F. Obliegenheiten des VN: Die Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung

Sie erbat ferner Vorlage verschiedener Unterlagen und Informationen, insbes. der Beurteilung der Verantwortlichkeiten und einer Bewertung der Beweisfragen.

Eine Rückmeldung des VN erfolgte nicht. Im nachfolgenden Deckungsprozess beruft sich der VR u.a. auf Leistungsfreiheit wegen einer Obliegenheitsverletzung des VN.

## F. Obliegenheiten des VN: Die Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung

### ➤ Entscheidungen des LG:

- Keine Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit gem. § 6 I AHB, wobei offenbleiben kann, ob VN die Auskunftspflicht gem. § 5 Nr. 3 AHB verletzt hat.
  - Berufung auf Leistungsfreiheit steht bereits Unwirksamkeit der Sanktionsregelung in § 6 I AHB entgegen, denn diese Bestimmung beruht auf § 6 Abs. 3 VVG a.F. und weicht zum Nachteil des VN von § 28 VVG ab (§ 32 S. 1 VVG).
- **Zudem:**
  - Obliegenheitsverletzung nur hins. des Auskunftsbegehrens in Bezug auf die für die Mängel verantwortlichen Firmen.
  - Insoweit: Kausalitätsgegenbeweis geführt, § 28 Abs. 3 VVG.

- Soweit VR den VN um Auskunft und um Prüfung gebeten hat, ob der Antrag auf Einleitung des Verfahrens den Sachverhalt korrekt wiedergebe, ob aus technischer Sicht die Fragestellungen ausreichend oder ob Ergänzungen erforderlich seien, liegt in der fehlenden Rückmeldung des VN keine Obliegenheitsverletzung.

Denn VN hat dargelegt, dass der Sachverhalt aus seiner Sicht korrekt wiedergegeben wurde, die Fragestellungen ausreichend waren und Ergänzungen nicht erforderlich gewesen sind. **Eine Rückmeldung hatte dementsprechend nicht zu erfolgen.** Insofern hat der VN zutreffend darauf abgestellt, dass der VR nur zur Auskunft aufgefordert hat, soweit Ergänzungen erforderlich sind und im Übrigen der weitere Verlauf des Verfahrens abgewartet werden könne.

- Soweit VR den VN zudem um Mitteilung gebeten hat, ob und „sei es auch nur theoretisch, für welchen der behaupteten Mängel, aus welchem Grund welche Firma verantwortlich sein könnte“ und den VN zur Herausgabe der geschlossenen Werkverträge sowie der dazugehörigen Schlussrechnungen aufgefordert hat, liegt in der fehlenden Rückmeldung des VN eine Obliegenheitsverletzung. Denn der VR hat um Auskunft gebeten, soweit nur die ansatzweise theoretische Möglichkeit einer Verantwortlichkeit durch eine ausführende Firma bestand. Insofern war es dem VN möglich sämtliche Firmen zu benennen, die im Zusammenhang mit den Abdichtungsarbeiten standen und diesbezüglich Arbeiten ausgeführt haben. Der VN kannte als Baubetreuer auch die ausführenden Unternehmen, auch wenn er über die geschlossenen Werkverträge und die Schlussrechnungen nicht verfügte.

- Die Obliegenheitsverletzung des VN hat sich jedoch nicht kausal auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des VR ausgewirkt. Denn entgegen der Behauptung des VR hätten die Beweisfragen im OH-Verfahren nicht in eine andere Richtung gelenkt werden können, da der Antragssteller eines OH-Verfahrens gem. § 487 Nr. 2 ZPO die maßgeblichen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bestimmt.
- Die Frage des VR nach den verantwortlichen Unternehmen hätte allenfalls zur Verkündung des Streits an die Unternehmen folgen können. Eine Streitverkündung erfolgte durch den VN im Klageverfahren vor dem LG Frankfurt a.M. Entgegen der Ansicht des VR waren die Streitverkündungen im Klageverfahren nicht verspätet.

#### Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Schadenminderungsobliegenheit

Ziff. 25.2 S. 1, S. 2 AHB / B3-3.2.1 AVB PHV/BHV

(entspricht § 82 Abs. 1 VVG):

**„Der VN muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des VR sind dabei zu befolgen, soweit es für den VN zumutbar ist.“**

- **Obliegenheit beginnt erst mit Eintritt des Versicherungsfalles (BGHZ 43, 88, 93).**
- **Deshalb wegen der begrifflichen Festlegung des Schadensereignisses als Versicherungsfall zwischen dem Verstoß als Schadensursache und dem Schadenereignis keine Rettungslast.**
- **Die zu § 62 Abs. 1 VVG a.F. von der Rspr. entwickelte sog. Vorerstreckungstheorie (Rettungspflicht beginnt in der Sachversicherung, wenn der Versicherungsfall unmittelbar bevorsteht) ist nicht in das VVG 2008 übernommen worden.**

- OLG Köln VersR 2015, 709 m. Anm. Günther, FD-VersR 2015, 370136:

#### Sachverhalt:

VN betreibt mittelständisches Unternehmen im Bereich Heizung, Sanitär und Klimatechnik. Sie unterhält bei VR Betriebshaftpflichtversicherung.

VN errichtete als Werkunternehmerin in einem heilpädagogischen Wohnheim eine Trinkwasserinstallation. Noch vor Inbetriebnahme der Anlage lag an mehreren Entnahmestellen ein Legionellenbefall vor, der überwiegend auf fehlerhafte Fachplanung, aber auch auf Mängel des Gewerks der VN zurückzuführen war. Verursachungsbeitrag der VN belief sich nach dem in einem OH-Verfahren eingeholten Gutachten auf 25%.

Nach Absprache mit zuständigem Gesundheitsamt erfolgte provisorischer Einbau von Filtern, um befristete legionellenfreie Nutzung der Anlage bis zur Sanierung der Trinkwasserinstallation zu ermöglichen. Von den Kosten dieser Maßnahme i.H.v. rd. 160.000 € trug VN entsprechend Verursachungsbeitrag rd. 40.000 €, welche sie von VR ersetzt verlangt.

## F. Obliegenheiten des VN: Die Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung

### ➤ Entscheidung:

- Ersatzleistung der VN ist kein gem. Ziff. 1.1 AHB versicherter Schaden.
  - Zwar unterfallen Ersatzansprüche **nicht der Erfüllungsklausel (Ziff. 1.2 AHB)**, da nach ihr nur Ansprüche aus der Deckung genommen sind, die mit dem Ausgleich oder der Beseitigung des Mangelschadens zusammenhängen. Hier aber Kosten für den Einbau von Filtern, die befristete Nutzung der Anlage bis zur Sanierung ermöglichen sollen.
  - Aber Kosten sind als **reiner Vermögensschaden** nicht gemäß Ziff. 1.1 AHB versichert, da sie nicht auf Sachschaden beruhen. **Herstellung mangelhafter Sache ist keine Sachbeschädigung.**
- **Kein Anspruch aus §§ 82, 83, 90 VVG** (vorgezogene Rettungskosten).
  - **§ 90 VVG** gilt nur für die Sachversicherung. Keine Ausdehnung auf andere Zweige der Schadenversicherung und keine analoge Anwendung (BT-Drucks. 16/3945 S. 83).
  - Sach- oder Personenschaden hat auch nicht **unmittelbar** bevorgestanden, da Anlage ohne Einbau von Filtern nicht in Betrieb genommen worden wäre.

- BGH, Urt. v. 25.1.2023 - IV ZR 133/21, r+s 2023, 213 mAnm Fortmann = r+s 2023, 247 (Ls.) mAnm Armbrüster = VersR 2023, 373:

### Sachverhalt:

Die Kl., eine Wohnungseigentümergeinschaft, macht gegen den beklagten VR einen auf Vorfinanzierung gerichteten Direktanspruch geltend. Sie beauftragte am 8.10.2010 eine Architektin - die VN - mit Leistungen betreffend die Teilsanierung und -modernisierung einer Straßenfront, der Giebelseiten einschließlich des Häuserversatzes sowie der Laubengänge bei einem Bauvorhaben. Die Architektin erbrachte Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten.

Mit Beschl. v. 13.12.2012 wies das AG Hagen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Architektin mangels Masse ab. Unter dem 4.1.2013 ordnete es hierüber einen Eintrag in das Schuldnerverzeichnis an.

Bis zum **16.11.2013** war die Architektin bei der Bekl. berufshaftpflichtversichert. Dem Vertrag lagen „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ (VB) zugrunde. Auszugsweise lauteten diese in Teil C:

"C Ausschlüsse und nicht versicherte Risiken

1. Ausschlüsse

1.1 Berufsspezifische Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

[...]

1.1.2 die der Versicherungsnehmer [...] durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;

[...]"

2017 stellte das Bauaufsichtsamt brandschutztechnische Mängel fest.

Die Parteien streiten darüber, ob die Voraussetzungen eines Direktanspruchs vorliegen und die Architektin bewusst pflichtwidrig gehandelt hat.

Das LG hat der zuletzt auf Zahlung eines Betrags von 300.000 € gerichteten Klage dem Grunde nach stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG Köln (r+s 2021, 511) das Grundurteil des LG abgeändert und die Klage abgewiesen.

### **Begründung:**

- Passivlegitimation der Bekl. (-), da Kl. nicht ausreichend zu den Voraussetzungen des **§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG** vorgetragen habe. Dessen Voraussetzungen müssten im Zeitpunkt der Erhebung der Klage vorliegen oder zumindest während des Rechtsstreits eintreten. Anspruchsbegründend i.S.v. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 VVG seien nur Abweisungsentscheidungen des Insolvenzgerichts, denen eine - zumindest noch irgendwie geartete - rechtliche Wirkung zukomme.

### ➤ Entscheidung des BGH: Aufhebung und Zurückverweisung

- Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG müssen nur **bei Bestehen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs** vorliegen und können zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten. Dies ergibt die Auslegung der Regelung.
  - **Wortlaut** der Regelung lässt sich keine anderslautende Beschränkung entnehmen. Vorliegen der Anforderungen des Schuldbeitritts noch im Rechtsstreit ist hiernach nicht erforderlich und ergibt sich auch nicht aus der Verwendung des Verbs „geltend machen“. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch macht einen Anspruch geltend, wer auf diesen hinweist und ihn durchsetzen will. Dies ist bereits bei einer vorprozessualen Inanspruchnahme der Fall.  
Ein noch andauerndes Insolvenzverfahren (oder Tätigwerden eines vorläufigen Verwalters) wird nicht vorausgesetzt.

- Wortlaut der - hier allein in Frage kommenden - Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gem. Fall 2 lässt sich ebenfalls keine zeitliche Begrenzung entnehmen (vgl. Fortmann, r+s 2021, 513, 514). Soweit das BG das Nichtvorliegen dieses Falls mit einer gesetzgeberischen Wertung aus § 882e Abs. 1 ZPO dahingehend begründet hat, dass die Abweisungsentscheidung des Insolvenzgerichts nach Ablauf von drei Jahren keine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mehr indiziere, verlangt keiner der Fälle der Nr. 2 das dauerhafte Bestehen eines Eröffnungsgrundes (§§ 16 ff. InsO), sondern lediglich die jeweils normierte Verfahrenshandlung des Insolvenzgerichts. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens setzt dabei ihrerseits gem. § 16 InsO ebenso nur einmal einen solchen Grund voraus wie die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gem. § 26 InsO.

## § 115<sup>[1]</sup> Direktanspruch

(1) 1Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1.wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder

2.wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder

3.wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

- Aus der Verwendung der Nebensatzkonjunktion „wenn“ jeweils zu Beginn der einzelnen Varianten des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG ergibt sich ebenfalls nicht das Erfordernis eines dauerhaften Vorliegens der Voraussetzungen des Schuldbeitritts bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung. Hätte der Gesetzgeber ein solches regeln wollen, hätte er die Nebensätze der Nr. 1 bis 3 mit einem „solange“ beginnen lassen müssen.

- Auch aus der **Entstehungsgeschichte** des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine auflösende Bedingung des Schuldbeitritts des VR. Nachdem ein Entwurf dieser Regelung zunächst noch einen Direktanspruch in allen Pflichtversicherungen vorgesehen hatte (BT-Drucks. 16/3945, 25, 50, 88 f.), wurde dieser im Gesetzgebungsverfahren auf die unter Verbraucherschutzgesichtspunkten wesentlichen zwei Problembereiche (neben den Ansprüchen nach dem PflVG) zurückgeführt (BT-Drucks. 16/5862, 1, 38, 99). Er sollte nunmehr auch für die Fälle vorgesehen werden, dass der Schädiger insolvent oder unbekanntes Aufenthaltsort hat (BT-Drucks. 16/5862, 99). Soweit der Gesetzgeber den Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG mit der Insolvenz des Schädigers begründet hat, lässt sich dem nicht entnehmen, dass er diese als dauerhafte Voraussetzung für den Schuldbeitritt des VR regeln wollte.

- Differenzierend hat er hierfür vielmehr bereits das **punktueller Vorliegen** einer der drei normierten Verfahrenshandlungen des Insolvenzgerichts ausreichen lassen und mit der Regelung das Ziel verfolgt, die Rechtsstellung des Geschädigten dadurch deutlich zu verbessern, dass dieser seine Ersatzansprüche mit dem Erhalt eines zusätzlichen und stets solventen Schuldners leichter realisieren kann (vgl. BT-Drucks. 16/5862, 99; 16/3945, 50, 88).

Die Bezeichnung des VR als „stets“ (BT-Drucks. 16/3945, 88) solvent lässt auf die Annahme des Gesetzgebers schließen, dass sich der Schädiger in den geregelten Konstellationen seinerseits nicht als stets solvent erwiesen hat.

Nicht stets solvent ist ein Schädiger beispielsweise schon nach der einmaligen Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 VVG).

- Nach dem vorgenannten **Sinn und Zweck** des Direktanspruchs müssen die Voraussetzungen des Schuldbeitritts des VR ebenfalls nur bei Bestehen des Anspruchs des Dritten gegen den VN erfüllt sein. Direktanspruch erleichtert dem Geschädigten die Realisierung des Ersatzanspruchs auch dann noch, wenn eine Inanspruchnahme des Schädigers nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG wieder Aussicht auf Erfolg hat. Entfielen der Direktanspruch in einem solchen Fall, diene er nicht mehr dem von der Regelung bezweckten Verbraucherschutz. Trotz der zunächst berechtigten Annahme der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG könnte sich der Geschädigte nicht auf das Fortbestehen des Direktanspruchs verlassen. Dieses hinge allein von der Entwicklung der Vermögenssituation des Schädigers (Nr. 2) beziehungsweise dessen Verhalten (Nr. 3) ab. Das wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar, da sich der Geschädigte ansonsten zu keinem Zeitpunkt auf den Erfolg seiner Klage verlassen könnte und die Erleichterung der Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs als erklärtes Ziel dieser gesetzlichen Regelung nicht erreicht würde.

- VR haftet dem Geschädigten auf Grundlage dieser Auslegung nicht „auf ewig“ aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Insolvenzgericht seine Entscheidung nach Entstehung des Schadensersatzanspruchs des Dritten gegen den VN getroffen hat, wie hier allein in Betracht kommt. Die Interessen des VR sind in diesem Fall hinreichend durch die Verjährungsmöglichkeit des Direktanspruchs (vgl. § 115 Abs. 2 VVG) geschützt.
- **Teleologische Reduktion** des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG kommt nicht in Betracht. Es fehlen Anhaltspunkte für eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes. Nach dem Willen des Gesetzgebers entspricht es dem Zweck der Vorschrift, dass ein Direktanspruch im Einklang mit dem Wortlaut besteht, wenn die Voraussetzungen bei Vorliegen des Anspruchs des Geschädigten gegen den VN erfüllt sind. Aus diesem Grund kommt weder eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen noch ein Gegenbeweis des VR dahin in Betracht, dass der VN im Zeitpunkt der Klageerhebung tatsächlich nicht mehr zahlungsunfähig gewesen sei.